Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0202(COD)

9.11.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679
(COM(2023)348 – C9-0231/2023 – 2023/0202(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Sergey Lagodinsky

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 132

ANLAGE: AUFLISTUNG DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT 134

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679
(COM(2023)348 – C9-0231/2023 – 2023/0202(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)348),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0231/2023),

– unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um ein reibungsloses und wirksames Funktionieren der Verfahren für die Zusammenarbeit und die Streitbeilegung gemäß den Artikeln 60 und 65 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten, müssen Regeln für die Durchführung der Verfahren durch die Aufsichtsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen und durch den Ausschuss bei der Streitbeilegung, einschließlich der Bearbeitung grenzüberschreitender Beschwerden, festgelegt werden. Aus diesem Grund ist es auch notwendig, Vorschriften für die Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien festzulegen, bevor die Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls der Ausschuss Beschlüsse fassen.	(2) Um ein reibungsloses und wirksames Funktionieren der Verfahren für die Zusammenarbeit und die Streitbeilegung gemäß den Artikeln 60 und 65 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten, müssen Regeln für die Durchführung der Verfahren durch die Aufsichtsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen und durch den Ausschuss bei der Streitbeilegung, einschließlich der Bearbeitung grenzüberschreitender Beschwerden, festgelegt werden. Aus diesem Grund ist es auch notwendig, Vorschriften für die Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Parteien festzulegen, bevor die Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls der Ausschuss Beschlüsse fassen. ***Mit dieser Verordnung soll somit das in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerte Recht auf eine gute Verwaltung geschützt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten alle Datenschutzbehörden bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung unparteiisch und unabhängig und im Einklang mit dem in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit handeln.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Verordnung und Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 regeln nur bestimmte Elemente des Verfahrens der Zusammenarbeit, wenn Aufsichtsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat an dem Verfahren teilnehmen. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn eine Partei eine Beschwerde direkt bei einer federführenden Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat einlegt.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Das Verfahrensrecht der einzelnen Mitgliedstaaten sollte für die Aufsichtsbehörden gelten, soweit eine Angelegenheit durch diese Verordnung nicht harmonisiert wird. Im Einklang mit dem Vorrang des Unionsrechts sollten Aufsichtsbehörden das nationale Verfahrensrecht nicht anwenden, wenn es im Widerspruch zu dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/679 steht. Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden sollte nicht aufgrund von Unterschieden im nationalen Verfahrensrecht eingeschränkt werden.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission basiert auf dem Gedanken einer vollständigen Harmonisierung, während Fragen wie die Verwendung von Sprachen, Beweismitteln, Zeugen usw. im nationalen Verfahrensrecht geregelt werden. In den neuen Artikeln 1a und 2a bis 2c wird dieser Sachverhalt geklärt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist die Angabe bestimmter Informationen. ***Um den Beschwerdeführern die Übermittlung der erforderlichen Fakten an die Aufsichtsbehörden zu erleichtern, sollte daher ein Beschwerdeformular zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben im Formular sollten nur in Fällen einer grenzüberschreitenden Verarbeitung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich sein, obwohl es von den Aufsichtsbehörden auch in Fällen verwendet werden kann, die keine grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen. Das Formular kann elektronisch oder auf dem Postweg übermittelt werden. Die Bereitstellung*** der ***in diesem Formular aufgeführten Informationen sollte*** eine ***Voraussetzung dafür sein, dass eine Beschwerde im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verarbeitung als*** Beschwerde ***im Sinne von Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 behandelt wird. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sollten keine zusätzlichen Informationen erforderlich sein***. Die Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, die Einreichung von Beschwerden in einem benutzerfreundlichen elektronischen Format und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern***, sofern die vom Beschwerdeführer verlangten Informationen mit den im Formular verlangten Informationen übereinstimmen und keine zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um die***	(4) Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist die Angabe bestimmter Informationen. ***Für*** die ***Zulässigkeit einer Beschwerde*** sollten ***keine zusätzlichen Informationen*** erforderlich sein***. Erfüllt eine Beschwerde nicht die Mindestanforderungen, sollte die Aufsichtsbehörde sie abweisen und den Beschwerdeführer über die fehlenden Informationen informieren.*** Der ***Beschwerdeführer kann dann erneut*** eine ***vollständige*** Beschwerde ***einreichen***. Die Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, die Einreichung von Beschwerden in einem benutzerfreundlichen elektronischen Format und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.

Beschwerde für zulässig zu erklären.

Or. en

Begründung

Das Formular sollte nicht obligatorisch sein, da viele Beschwerdeführer zunächst nicht wissen, ob es sich um einen grenzüberschreitenden Fall handelt oder nicht. Ein obligatorisches Formular kann den Zugang zu Behörden in unangemessener Weise einschränken. Stattdessen sollten Mindestangaben eingeführt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, über Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Was als angemessene Frist anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von dessen Kontext, den einzelnen Verfahrensschritten der federführenden Aufsichtsbehörde, dem Verhalten der Parteien während des Verfahrens und der Komplexität des Falles.	(5) Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, über Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Was als angemessene Frist anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von dessen Kontext, den einzelnen Verfahrensschritten der federführenden Aufsichtsbehörde, dem Verhalten der Parteien während des Verfahrens und der Komplexität des Falles. ***Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Artikel 41 und 47 der Charta verlangen eine angemessene Gesamtdauer der Verfahren. Da dies gerichtliche Rechtsbehelfe nach Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 einschließt, sollten Verfahren vor Aufsichtsbehörden im Regelfall nicht länger als neun Monate dauern, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor. Diese Verordnung sieht Verlängerungen von Fristen für Verzögerungen oder Störungen vor, die sich der Kontrolle der federführenden Aufsichtsbehörde entziehen.***

Or. en

Begründung

Die Dauer von neun Monaten beruht auf bestehenden Vorschriften (die in der Regel 3 bis 12 Monate vorsehen) und ist auch objektiv notwendig, wenn Rechtsbehelfe nach Artikel 78 (häufig 2-3 „Stufen“ in den Mitgliedstaaten) berücksichtigt werden. Sie wird als durchschnittliche, normale Dauer formuliert, um anzuerkennen, dass die Verfahren in Ausnahmefällen länger dauern können.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die direkte Interaktion zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und den Parteien unterliegt dem nationalen Verfahrensrecht, sofern die Verordnung (EU) 2016/679, die vorliegende Verordnung oder das Unionsrecht nicht Vorrang haben. Im Falle einer indirekten Interaktion einer federführenden Aufsichtsbehörde mit einer Partei über eine andere Aufsichtsbehörde sollte für jede direkte Interaktion mit der Partei das Verfahrensrecht dieser anderen Behörde gelten. Gemäß Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 hat ein Beschwerdeführer das Recht, ausschließlich mit der Aufsichtsbehörde zu kommunizieren, bei der die Beschwerde eingereicht wurde. Dies hindert den Beschwerdeführer nicht daran, direkt mit einer anderen Aufsichtsbehörde, einschließlich der federführenden Aufsichtsbehörde, zu kommunizieren, was effizienter sein könnte.

Or. en

Begründung

Die Kommission folgt dem Gedanken einer vollständigen Harmonisierung. Dies wirft die Frage auf, welche Verfahrensvorschriften Elemente regeln, die nicht vollständig harmonisiert

sind. Hängt mit Artikel 2a (neu) zusammen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Um sicherzustellen, dass die Mindestanforderungen an faire und effiziente Verfahren in allen grenzüberschreitenden Fällen erfüllt werden, und zwar auch in Mitgliedstaaten, in denen es kein kodifiziertes nationales Verfahrensrecht gibt, werden in der Verordnung unmittelbar anwendbare Vorschriften auf der Grundlage von Artikel 41 der Charta festgelegt.

Or. en

Begründung

Die Mindeststandards sollten weitgehend mit den bestehenden nationalen Verfahrensvorschriften vereinbar sein. In Mitgliedstaaten ohne kodifiziertes Verfahren schaffen diese Mindeststandards mehr Rechtssicherheit. Sind die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht miteinander vereinbar, so hat diese Verordnung Vorrang. Hängt mit Artikel 2a (neu) zusammen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Nach Art. 6 der EMRK und Art. 47 der Charta müssen faire Verfahren öffentlich sein. Artikel 42 der Charta und die Rechtsvorschriften vieler Mitgliedstaaten sehen das Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten und die Transparenz der Maßnahmen der Behörden vor. Es sollte jedoch möglich

sein, im Einklang mit dem für die Aufsichtsbehörde, mir der die Partei unmittelbar interagiert, geltenden nationalen Verfahrensrecht unbedingt notwendige und verhältnismäßige Beschränkungen in Bezug auf die Offenlegung oder Weiterverwendung gesetzlich geschützter Informationen wie personenbezogener Daten oder Geschäftsgeheimnisse, die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943[1a] geschützt sind, anzuwenden. Dazu könnten die internen Beratungen und die Beschlussfassung der Behörde gehören. Es sollten die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen wie die Beschränkung der Nutzung von Informationen oder die Schwärzung von Informationen angewandt werden. Die Parteien sollten stets darüber informiert werden, dass ihnen Informationen vorenthalten wurden und warum.

[1a] Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2016/943/oj***).***

Or. en

Begründung

Das Recht auf faire (=öffentliche) Verfahren und das Recht auf Zugang zu Informationen sollen mit der Notwendigkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und der internen Beschlussfassung der Behörden vereinbart werden. Hängt mit Artikel 2b (neu) zusammen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Die federführende Aufsichtsbehörde verwaltet den Fall im Einklang mit dieser Verordnung, der Verordnung (EU) 2016/679 und ihrem nationalen Verfahrensrecht und arbeitet uneingeschränkt mit anderen Aufsichtsbehörden zusammen. Andere Aufsichtsbehörden sollten der federführenden Aufsichtsbehörde alle relevanten Informationen und ihre Ansichten übermitteln. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte den Fall effizient und zweckmäßig unter umfassender Berücksichtigung der Standpunkte anderer Aufsichtsbehörden strukturieren.

Or. en

Begründung

Die federführende Aufsichtsbehörde ist für die Verwaltung des Falls zuständig, während die anderen Aufsichtsbehörden alle Informationen bereitstellen und beteiligt werden müssen. Hängt mit Artikel 2c (neu) zusammen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5e) Die Aufsichtsbehörden können auch zusätzliche Verfahren einleiten, z. B. bei systemischen oder wiederholten Verstößen. Dies sollte jedoch nicht zu einem Eingriff in die Rechte der Parteien führen. Beschwerdeverfahren sollten nicht verzögert werden, und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör sollte nicht eingeschränkt werden, wenn eine Aufsichtsbehörde von Amts wegen in derselben Angelegenheit ein Verfahren einleitet.

Or. en

Begründung

Dadurch soll eine „Umgehung von Amts wegen“ durch einige Behörden vermieden werden, bei der die Beschwerde ohne Beteiligung des Beschwerdeführers in ein „Verfahren von Amts wegen“ verschoben wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5f) Jede Aufsichtsbehörde sollte eine oder mehrere Sprachen festlegen, die sie für eingehende Informationen durch andere Aufsichtsbehörden akzeptiert. Es sollte eine weitere gemeinsame „Sprache der Zusammenarbeit“ festgelegt werden, die alle Aufsichtsbehörden für eingehende oder ausgehende Informationen akzeptieren müssen. Im Falle von gerichtlichen Rechtsbehelfen sollte die Aufsichtsbehörde, gegen die ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt wird, verpflichtet sein, alle relevanten Dokumente in die betreffenden zugelassenen Sprachen zu übersetzen.

Or. en

Begründung

Basierend auf den IMI-Regeln ist derzeit Englisch die gemeinsame Sprache. Dies ist gesetzlich nicht definiert, scheint aber in den meisten Fällen akzeptiert und ausreichend zu sein. Diese Praxis sollte kodifiziert werden. Hängt mit Artikel 2d zusammen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Jede Beschwerde, die von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 bearbeitet wird, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein muss, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. ***Es liegt im Ermessen jeder zuständigen Behörde zu entscheiden, in welchem Umfang einer Beschwerde nachgegangen wird.*** Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Untersuchung sollten die Aufsichtsbehörden eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung anstreben, die ***nicht unbedingt*** eine ***erschöpfende*** Untersuchung aller ***möglichen*** rechtlichen und sachlichen Elemente der Beschwerde erfordert, ***sondern dem Beschwerdeführer eine wirksame und rasche Abhilfe bietet. Bei der Beurteilung des Umfangs der erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen könnten*** die ***Schwere*** des ***mutmaßlichen Verstoßes***, ***sein systematischer oder wiederholter Charakter oder*** die ***Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch seine*** Rechte nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/679 ***wahrgenommen hat***, ***berücksichtigt werden***.	(6) Jede Beschwerde, die von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 bearbeitet wird, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein muss, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Untersuchung sollten die Aufsichtsbehörden eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung anstreben, die eine Untersuchung aller ***relevanten*** rechtlichen und sachlichen Elemente der Beschwerde erfordert, ***um sicherzustellen, dass gemeinsam ein Beschluss gefasst und zügig eine wirksame und rasche Abhilfe geboten werden kann. Die Planung des Verfahrens ist wichtig, um für ein schnelles Ergebnis zu sorgen.*** Die ***Aufsichtsbehörden sollten sich nicht auf die*** Rechte nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/679 ***stützen, um die Untersuchung einer Beschwerde einzuschränken. Um die Einhaltung von Artikel 47 der Charta sicherzustellen, sollte die Bearbeitung einer Beschwerde stets zu einem anfechtbaren Beschluss führen. Sofern eine Beschwerde nicht zurückgezogen wird, sollte es nicht möglich sein, Beschwerden ohne einen Beschluss zu den Akten zu legen oder auf andere Weise einzustellen.***

Or. en

Begründung

Bislang deutete der Erwägungsgrund auf eine begrenzte Durchsetzung und die Entscheidungsfreiheit der Behörden, nicht tätig zu werden, hin. Dies wurde geändert, um sicherzustellen, dass ihre Pflicht zum Handeln hervorgehoben wird.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die federführende Aufsichtsbehörde sollte ***der Aufsichtsbehörde***, ***bei*** der ***die Beschwerde eingereicht wurde***, ***die erforderlichen*** Informationen ***über den Fortgang*** der ***Untersuchung übermitteln***, ***um den Beschwerdeführer auf dem Laufenden zu halten***.	(7) Die federführende Aufsichtsbehörde sollte ***den Aufsichtsbehörden unverzüglich Fernzugriff auf eine gemeinsame Verfahrensakte gewähren***, ***in*** der ***alle einschlägigen Unterlagen des Falls***, ***einschließlich aller internen oder vertraulichen*** Informationen***, sowie eine Übersetzung aller Unterlagen in die Sprache*** der ***Zusammenarbeit enthalten sind. Darüber hinaus sollte die federführende Aufsichtsbehörde die anderen Aufsichtsbehörden aktiv über größere Änderungen informieren, die ein sofortiges Handeln oder eine verstärkte Aufmerksamkeit erfordern könnten.***

Or. en

Begründung

Hängt mit den Artikeln 2c und 8 zusammen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte ***dem Beschwerdeführer Zugang zu*** den ***Dokumenten gewähren,*** auf ***deren Grundlage*** die ***Aufsichtsbehörde zu der vorläufigen Schlussfolgerung gelangt ist, die Beschwerde ganz oder teilweise abzuweisen***.	(8) Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte den ***Parteien Fernzugriff*** auf die ***gemeinsame Verfahrensakte gewähren, mit Ausnahme von geschwärzten Dokumenten und internen Beratungen***.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um es den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zügig abzustellen und eine rasche Lösung für die Beschwerdeführer zu finden, sollten ***sich*** die Aufsichtsbehörden gegebenenfalls um eine gütliche Einigung über die Beschwerden bemühen. Die Tatsache, dass eine Einzelbeschwerde durch eine gütliche Einigung beigelegt wurde, hindert die zuständige Aufsichtsbehörde nicht daran, ein Verfahren von Amts wegen zu verfolgen, beispielsweise bei systemischen oder wiederholten Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679.	(9) Um es den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zügig abzustellen und eine rasche Lösung für die Beschwerdeführer zu finden, sollten die Aufsichtsbehörden ***in der Lage sein, sich*** gegebenenfalls um eine gütliche Einigung ***zwischen den Parteien*** über die Beschwerden ***zu*** bemühen***. Die Aufsichtsbehörden sollten die Bearbeitung einer Beschwerde nicht von der Teilnahme an einer gütlichen Einigung abhängig machen. Einigungen sollten die Form eines Vertrags zwischen den Parteien nach geltendem Recht annehmen können, sollten jedoch für die Behörden nicht bindend sein***. Die Tatsache, dass eine Einzelbeschwerde durch eine gütliche Einigung beigelegt wurde, hindert die zuständige Aufsichtsbehörde nicht daran, ein Verfahren von Amts wegen zu verfolgen, beispielsweise bei systemischen oder wiederholten Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Für die Aufsichtsbehörden ist es besonders wichtig, möglichst frühzeitig und vor der ***Mitteilung der***	(11) Für die Aufsichtsbehörden ist es besonders wichtig, möglichst frühzeitig und vor der der Annahme des

Anschuldigungen an die von der Untersuchung betroffenen Parteien und der Annahme des Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 einen Konsens über die wichtigsten Aspekte der ***Untersuchung*** zu erzielen, um die Zahl der Fälle, die zur Streitbeilegung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt werden, zu verringern und letztlich eine rasche Beilegung grenzüberschreitender Fälle zu gewährleisten.

Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 einen Konsens über die wichtigsten Aspekte ***des Falls mittels*** der ***Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und Anmerkungen zu dieser Zusammenfassung*** zu erzielen, um die Zahl der Fälle, die zur Streitbeilegung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt werden, zu verringern und letztlich eine rasche Beilegung grenzüberschreitender Fälle zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden sollte auf einem offenen Dialog beruhen, der es den betroffenen Aufsichtsbehörden ermöglicht, den Verlauf der Untersuchung durch den Austausch von Erfahrungen und Standpunkten mit der federführenden Aufsichtsbehörde sinnvoll zu beeinflussen***, wobei dem Ermessensspielraum der einzelnen Aufsichtsbehörden***, ***einschließlich*** der ***Beurteilung, ob es angemessen ist, einen Fall zu untersuchen***, ***und den unterschiedlichen Traditionen*** der ***Mitgliedstaaten gebührend Rechnung*** zu ***tragen ist***. ***Zu diesem Zweck*** sollte die federführende Aufsichtsbehörde ***den betroffenen Aufsichtsbehörden eine*** Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte ***übermitteln, in*** der ***sie ihren vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung darlegt***. Die Zusammenfassung sollte zu einem Zeitpunkt vorgelegt werden, der früh genug ist, um eine wirksame Beteiligung	(12) Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden sollte auf einem offenen Dialog beruhen, der es den betroffenen Aufsichtsbehörden ermöglicht, den Verlauf der Untersuchung durch den Austausch von Erfahrungen und Standpunkten mit der federführenden Aufsichtsbehörde sinnvoll zu beeinflussen***. Zu diesem Zweck sollte die Aufsichtsbehörde***, ***bei*** der ***eine Beschwerde eingereicht wurde oder die ein Tätigwerden von Amts wegen fordert***, ***eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte übermitteln, in*** der ***sie ihren vorläufigen Standpunkt*** zu ***den wichtigsten Fragen einer Untersuchung darlegt***. ***In allen anderen Fällen sollte die federführende Aufsichtsbehörde die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte erstellen. Die*** Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte ***sollte Teil*** der ***gemeinsamen Verfahrensakte sein und ein fortlaufendes Dokument sein, das von der federführenden Aufsichtsbehörde im Laufe des Verfahrens aktualisiert wird***.

der betroffenen Aufsichtsbehörden zu ermöglichen***, aber auch zu einem Zeitpunkt, an dem die Standpunkte der federführenden Aufsichtsbehörde zu dem Fall hinreichend ausgereift sind.*** Die betroffenen Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, sich zu ***einem breiten Spektrum von Fragen*** zu ***äußern, z. B. zum Umfang der Untersuchung und zur Ermittlung komplexer sachlicher und rechtlicher Bewertungen***. ***Da der Umfang der Untersuchung*** die ***von der federführenden Aufsichtsbehörde zu untersuchenden Fragen bestimmt,*** sollten sich ***die Aufsichtsbehörden*** bemühen, so früh wie möglich einen Konsens über den Umfang der Untersuchung zu erzielen.

Die Zusammenfassung sollte zu einem Zeitpunkt vorgelegt werden, der früh genug ist, um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Aufsichtsbehörden zu ermöglichen Die betroffenen Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, sich zu ***jeder Aktualisierung der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte Stellung*** zu ***nehmen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte den Anmerkungen so weit wie möglich nachkommen oder sie ablehnen***. ***Im Falle einer Ablehnung sollten die Aufsichtsbehörden etwaige Streitigkeiten vor dem Ausschuss vorbringen können. Die Aufsichtsbehörden*** sollten sich bemühen, so früh wie möglich einen Konsens über den Umfang der Untersuchung zu erzielen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Im Interesse einer wirksamen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde sollten ***die Stellungnahmen der*** betroffenen Aufsichtsbehörden kurzgefasst und so klar und präzise formuliert sein, dass sie für alle Aufsichtsbehörden leicht verständlich sind. Die rechtlichen Argumente sind unter Bezugnahme auf den Teil der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, auf den sie sich beziehen, zu gruppieren. ***Die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden können durch zusätzliche Dokumente ergänzt werden. Ein bloßer Verweis auf ergänzende Dokumente in der Stellungnahme einer betroffenen***	(13) Im Interesse einer wirksamen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde sollten ***etwaige von den*** betroffenen Aufsichtsbehörden ***und den Parteien übermittelte Unterlagen*** kurzgefasst und so klar und präzise formuliert sein, dass sie für alle Aufsichtsbehörden leicht verständlich sind. ***Die Aufsichtsbehörden sollten daher in der Lage sein, die Länge der Eingaben der Parteien zu begrenzen.*** Die rechtlichen Argumente sind unter Bezugnahme auf den Teil der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, auf den sie sich beziehen, zu gruppieren.

Aufsichtsbehörde kann jedoch das Fehlen wesentlicher rechtlicher oder tatsächlicher Argumente, die in der Stellungnahme enthalten sein sollten, nicht ausgleichen. Die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände, auf die in diesen Dokumenten Bezug genommen wird, sollten zumindest in zusammengefasster, kohärenter und verständlicher Form in der Stellungnahme selbst dargelegt werden.

Or. en

Begründung

Dadurch soll eine Papierflut vonseiten großer Unternehmen vermieden werden, die es sich leisten können, Anwaltskanzleien dafür zu bezahlen, Tausende von Seiten einzureichen. Die Regel ähnelt der Verfahrensordnung des EuGH, wo die Einreichungen regelmäßig auf 20 oder 30 Seiten begrenzt sind.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Fälle, die keine strittigen Fragen aufwerfen, erfordern keine ausführliche Diskussion zwischen den Aufsichtsbehörden, um einen Konsens zu erzielen, und könnten daher rascher behandelt werden. Äußert sich keine der betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, sollte die federführende Aufsichtsbehörde innerhalb von ***neun*** Monaten die vorläufigen Feststellungen gemäß Artikel 14 übermitteln.	(14) Fälle, die keine strittigen Fragen aufwerfen, erfordern keine ausführliche Diskussion zwischen den Aufsichtsbehörden, um einen Konsens zu erzielen, und könnten daher rascher behandelt werden. Äußert sich keine der betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, sollte die federführende Aufsichtsbehörde innerhalb von ***drei*** Monaten ***nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen*** die vorläufigen Feststellungen gemäß Artikel 14 übermitteln.

Or. en

Begründung

Hängt mit Artikel 9 Absatz 6 zusammen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Aufsichtsbehörden sollten alle erforderlichen Mittel ***einsetzen***, um im Geiste einer aufrichtigen und effizienten Zusammenarbeit einen Konsens zu erzielen. Besteht daher zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde Uneinigkeit über den Umfang ***einer Untersuchung,*** die ***aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, einschließlich der Bestimmungen*** der ***Verordnung (EU) 2016/679, deren Verletzung untersucht wird***, ***oder beziehen sich*** die ***Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden auf eine wesentliche Änderung*** der ***komplexen rechtlichen oder technischen Bewertung,*** sollte ***die betroffene Behörde die*** in ***den Artikeln 61 und 62*** der ***Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in Anspruch nehmen***.	(15) Die Aufsichtsbehörden sollten alle erforderlichen Mittel ***in Anspruch nehmen***, um im Geiste einer aufrichtigen und effizienten Zusammenarbeit einen Konsens zu erzielen. Besteht daher zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde Uneinigkeit über den Umfang ***oder*** die ***verfahrensrechtlichen Fragen eines Falls, sollten die Aufsichtsbehörden in*** der ***Lage sein***, die ***Angelegenheit rasch vor dem Ausschuss vorzubringen.*** Der ***Ausschuss*** sollte in der ***Lage sein, die erforderlichen Verfahrensentscheidungen zu treffen***.

Or. en

Begründung

Hängt mit Artikel 26a (neu) zusammen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Können die Aufsichtsbehörden mit diesen Instrumenten keinen Konsens über den Umfang einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, erzielen, sollte die federführende Aufsichtsbehörde um einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ersuchen. Zu diesem Zweck sollte das Erfordernis der Dringlichkeit vermutet werden. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte aus dem verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren die entsprechenden Schlussfolgerungen für die Zwecke der vorläufigen Feststellungen ziehen. Der in einem Dringlichkeitsverfahren gefasste verbindliche Beschluss des Ausschusses kann weder dem Ergebnis der Untersuchung der federführenden Aufsichtsbehörde noch der Wirksamkeit des Anspruchs der von der Untersuchung betroffenen Parteien auf rechtliches Gehör vorgreifen. Insbesondere sollte der Ausschuss den Umfang der Untersuchung nicht von sich aus ausweiten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dringende Beschlüsse nach Artikel 66 Absatz 3 DSGVO beschränken sich auf die Untätigkeit einer Datenschutzbehörde. Stattdessen sollten Verfahrensentscheidungen durch den Ausschuss für alle Arten von Verfahrensstreitigkeiten möglich sein. Hängt mit Erwägung 15 zusammen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Damit der Beschwerdeführer sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrnehmen kann, sollte die ***Aufsichtsbehörde, die eine*** Beschwerde ***ganz oder teilweise abweist, dies in Form eines Beschlusses tun***, der vor einem nationalen Gericht angefochten werden kann.	(17) Damit der Beschwerdeführer sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrnehmen kann, sollte die ***Bearbeitung einer*** Beschwerde ***immer zu einem Beschluss führen***, der vor einem nationalen Gericht angefochten werden kann.

Or. en

Begründung

Es soll sichergestellt werden, dass Fälle nicht eingestellt oder zurückgezogen werden können o. ä., ohne dass es einen eindeutigen Beschluss gibt, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Beschwerdeführer sollten die Möglichkeit haben, ihren Standpunkt darzulegen, bevor ein für sie nachteiliger Beschluss gefasst wird. Wird eine Beschwerde in einem grenzüberschreitenden Fall ganz oder teilweise abgewiesen, sollte der Beschwerdeführer daher die Möglichkeit haben, seinen Standpunkt darzulegen, bevor ein Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, ein überarbeiteter Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 oder ein verbindlicher Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird. Der Beschwerdeführer kann Zugang zu der	***entfällt***

nichtvertraulichen Fassung der Dokumente verlangen, die dem Beschluss über die vollständige oder teilweise Abweisung der Beschwerde zugrunde liegen.

Or. en

Begründung

Es besteht ein allgemeines Recht, vor einem Beschluss gehört zu werden, weshalb die Notwendigkeit von Beschlussentwürfen gestrichen werden kann. Artikel 11 wird daher ebenfalls gestrichen. Dadurch dürfte der Papierbedarf aufgrund wiederholter „Entwurfsentwürfe“ begrenzt werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Es ist erforderlich, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, im Falle der Abweisung einer Beschwerde in einem grenzüberschreitenden Fall zu klären. Als Kontaktstelle für den Beschwerdeführer während der Untersuchung sollte die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ***die Stellungnahme des Beschwerdeführers zu der vorgeschlagenen Abweisung der Beschwerde einholen und*** für die gesamte Kommunikation mit dem Beschwerdeführer verantwortlich sein. Alle derartigen Mitteilungen sollten an die federführende Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden. Da gemäß Artikel 60 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, für den Erlass des endgültigen Beschlusses über die Abweisung der Beschwerde zuständig ist, sollte diese Aufsichtsbehörde	(19) Es ist erforderlich, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, im Falle der Abweisung einer Beschwerde in einem grenzüberschreitenden Fall zu klären. Als Kontaktstelle für den Beschwerdeführer während der Untersuchung sollte die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, für die gesamte Kommunikation mit dem Beschwerdeführer verantwortlich sein. Alle derartigen Mitteilungen sollten an die federführende Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden. Da gemäß Artikel 60 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, für den Erlass des endgültigen Beschlusses über die Abweisung der Beschwerde***, der mit nationalem Verfahrensrecht vereinbar sein muss,*** zuständig ist, sollte diese Aufsichtsbehörde auch ***von der federführenden Aufsichtsbehörde in*** die

auch ***für*** die Erstellung des Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ***zuständig sein***.	Erstellung des Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 Absatz 3 ***und des endgültigen Beschlusses nach Artikel 60 Absätze 7 bis 9*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***einbezogen werden***.

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag der Kommission würde die DSGVO umgeschrieben, da die Ausarbeitung des Beschlusses eindeutig Aufgabe der federführenden Aufsichtsbehörde ist. Wir schlagen vor, darauf hinzuweisen, dass die betroffene Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den endgültigen Beschluss erlassen muss und daher in die Ausarbeitung einbezogen werden muss, um sicherzustellen, dass dieser nicht ohne Weiteres vor einem nationalen Gericht angefochten werden kann.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um das Recht auf eine gute Verwaltung und die Verteidigungsrechte, wie sie in der Charta ***der Grundrechte der Europäischen Union*** verankert sind, einschließlich des Anspruchs jeder Person auf rechtliches Gehör, bevor eine ihr nachteilige Einzelmaßnahme getroffen wird, wirksam zu schützen, ist es wichtig, klare Regeln für die Wahrnehmung dieses Anspruchs aufzustellen.	(21) Um das Recht auf eine gute Verwaltung und die Verteidigungsrechte, wie sie in der Charta verankert sind, einschließlich des Anspruchs jeder Person auf rechtliches Gehör, bevor eine ihr nachteilige Einzelmaßnahme getroffen wird, wirksam zu schützen, ist es wichtig, ***für alle an einem Fall beteiligten Parteien*** klare Regeln für die Wahrnehmung dieses Anspruchs aufzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Mit den Vorschriften für das	(22) Mit den Vorschriften für das

Verwaltungsverfahren, das die Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 anwenden, sollte sichergestellt werden, dass die ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien während des gesamten Verfahrens tatsächlich Gelegenheit haben, sich zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Aufsichtsbehörde angeführten Tatsachen, Einwände und Umstände zu äußern, damit sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können. Die vorläufigen Feststellungen geben den vorläufigen Standpunkt zu dem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 nach Abschluss der Untersuchung wieder. Sie stellen somit eine wesentliche Verfahrensgarantie zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Die ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien sollten die erforderlichen Dokumente erhalten, damit sie ***sich wirksam verteidigen*** und zu den ***gegen sie*** erhobenen Anschuldigungen Stellung nehmen können, indem ihnen Zugang ***zu den Verwaltungsakten*** gewährt wird.

Verwaltungsverfahren, das die Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 anwenden, sollte sichergestellt werden, dass die Parteien während des gesamten Verfahrens tatsächlich Gelegenheit haben, sich zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Aufsichtsbehörde angeführten Tatsachen, Einwände und Umstände zu äußern, damit sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können. Die vorläufigen Feststellungen geben den vorläufigen Standpunkt zu dem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 nach Abschluss der Untersuchung wieder. Sie stellen somit eine wesentliche Verfahrensgarantie zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Die Parteien sollten die erforderlichen Dokumente erhalten, damit sie ***ihren Standpunkt geltend machen*** und zu den erhobenen Anschuldigungen Stellung nehmen können, indem ihnen Zugang ***zur gemeinsamen Verfahrensakte*** gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) ***Die vorläufigen Feststellungen bestimmen den Umfang der Untersuchung und damit den Umfang eines künftigen endgültigen Beschlusses (gegebenenfalls auf der Grundlage eines verbindlichen Beschlusses des Ausschusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679), der an den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter gerichtet werden***	(23) Vorläufige Feststellungen sind so zu formulieren, dass sie zwar knapp, aber hinreichend klar sind, damit die Parteien die Art des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 richtig erkennen können. Die Verpflichtung, den Parteien alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie ***ihr Recht auf rechtliches Gehör ausüben*** können, ist erfüllt, wenn im endgültigen Beschluss den von der Untersuchung

kann. Vorläufige Feststellungen sind so zu formulieren, dass sie zwar knapp, aber hinreichend klar sind, damit die ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien die Art des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 richtig erkennen können. Die Verpflichtung, den ***von einer Untersuchung betroffenen*** Parteien alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie ***sich angemessen verteidigen*** können, ist erfüllt, wenn im endgültigen Beschluss den von der Untersuchung betroffenen Parteien keine anderen als die in den vorläufigen Feststellungen genannten Verstöße zur Last gelegt werden und nur Tatsachen berücksichtigt werden, zu denen sich die ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien äußern konnten. Der endgültige Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde muss jedoch nicht notwendigerweise den vorläufigen Feststellungen entsprechen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die Möglichkeit haben, die Antworten der ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien auf die vorläufigen Feststellungen und gegebenenfalls den überarbeiteten Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie den Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a ***zur Beilegung*** der ***Streitigkeit zwischen den Aufsichtsbehörden*** in ihrem endgültigen Beschluss zu berücksichtigen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte in der Lage sein, eine eigene Bewertung der von den ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien vorgebrachten Tatsachen und rechtlichen Einstufungen vorzunehmen, um entweder die Beschwerdepunkte fallen zu lassen, wenn sie diese für unbegründet hält, oder die Argumente zur Stützung der von ihr aufrechterhaltenen Beschwerdepunkte sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu ergänzen und neu zu formulieren. ***So kann z. B. die Berücksichtigung des Vorbringens einer Partei, gegen die im*** betroffenen Parteien keine anderen als die in den vorläufigen Feststellungen genannten Verstöße zur Last gelegt werden und nur Tatsachen berücksichtigt werden, zu denen sich die Parteien äußern konnten. Der endgültige Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde muss jedoch nicht notwendigerweise den vorläufigen Feststellungen entsprechen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die Möglichkeit haben, die Antworten der Parteien auf die vorläufigen Feststellungen und gegebenenfalls den überarbeiteten Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie den Beschluss ***des Ausschusses zur Beilegung der Streitigkeit zwischen den Aufsichtsbehörden*** nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der ***Verordnung*** in ihrem endgültigen Beschluss zu berücksichtigen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte in der Lage sein, eine eigene Bewertung der von den Parteien vorgebrachten Tatsachen und rechtlichen Einstufungen vorzunehmen, um entweder die Beschwerdepunkte fallen zu lassen, wenn sie diese für unbegründet hält, oder die Argumente zur Stützung der von ihr aufrechterhaltenen Beschwerdepunkte sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu ergänzen und neu zu formulieren.

Verwaltungsverfahren ermittelt wird, ohne dass ihr Gelegenheit gegeben wurde, vor Erlass des endgültigen Beschlusses Stellung zu nehmen, an sich keine Verletzung der Verteidigungsrechte darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien sollten Anspruch auf rechtliches Gehör haben, bevor ein überarbeiteter Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird oder der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt.	(24) Die Parteien sollten Anspruch auf rechtliches Gehör haben, bevor ein überarbeiteter Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird oder der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Beschwerdeführer sollten die Möglichkeit haben, sich an dem Verfahren zu beteiligen, das von einer Aufsichtsbehörde eingeleitet wurde, um Fragen im Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zu ermitteln oder zu klären. Der Qualifikation einer betroffenen Person als Beschwerdeführer steht nicht entgegen, dass eine Aufsichtsbehörde in Bezug auf	(25) Beschwerdeführer sollten die Möglichkeit haben, sich an dem Verfahren zu beteiligen, das von einer Aufsichtsbehörde eingeleitet wurde, um Fragen im Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zu ermitteln oder zu klären. Der Qualifikation einer betroffenen Person als Beschwerdeführer steht nicht entgegen, dass eine Aufsichtsbehörde in Bezug auf

den Gegenstand der Beschwerde bereits eine Untersuchung eingeleitet hat oder sich nach Eingang der Beschwerde im Rahmen einer Untersuchung von Amts wegen mit der Beschwerde befassen wird. ***Die Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 seitens eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters durch eine Aufsichtsbehörde stellt jedoch kein kontradiktorisches Verfahren zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Untersuchung betroffenen Parteien dar. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, das eine Aufsichtsbehörde von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde in Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 einleitet. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien und der Beschwerdeführer befinden sich daher nicht in derselben verfahrensrechtlichen Situation, und der Beschwerdeführer kann sich nicht auf den Anspruch auf rechtliches Gehör berufen, wenn die Entscheidung seine Rechtsstellung nicht beeinträchtigt. Die Beteiligung des Beschwerdeführers am Verfahren gegen die von der Untersuchung betroffenen Parteien darf deren Anspruch auf rechtliches Gehör nicht beeinträchtigen.***	den Gegenstand der Beschwerde bereits eine Untersuchung eingeleitet hat oder sich nach Eingang der Beschwerde im Rahmen einer Untersuchung von Amts wegen mit der Beschwerde befassen wird.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Den Beschwerdeführern soll die Möglichkeit eingeräumt wird, zu den vorläufigen Feststellungen schriftlich Stellung zu nehmen. Der Zugang zu Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen der anderen	***entfällt***

Verfahrensbeteiligten sollte ihnen jedoch verwehrt werden. Ein allgemeines Recht auf Zugang zu Verwaltungsakten sollte den Beschwerdeführern nicht zustehen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Bei der Festsetzung von Fristen ***für die Stellungnahme*** der ***von*** der ***Untersuchung betroffenen Parteien und*** der ***Beschwerdeführer*** zu den vorläufigen Feststellungen sollten die Aufsichtsbehörden die Komplexität der in den vorläufigen Feststellungen aufgeworfenen Fragen berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien ***und die Beschwerdeführer*** ausreichend Gelegenheit haben, zu den aufgeworfenen Fragen in angemessener Weise Stellung zu nehmen.	(27) Bei der Festsetzung von Fristen ***und*** der ***Begrenzung*** der ***Länge der Stellungnahmen*** der ***Parteien*** zu den vorläufigen Feststellungen sollten die Aufsichtsbehörden die Komplexität der in den vorläufigen Feststellungen aufgeworfenen Fragen berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit haben, zu den aufgeworfenen Fragen in angemessener Weise Stellung zu nehmen. ***Dies sollte allerdings nicht zu unangemessen langen Verfahren führen.***

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Der Meinungsaustausch vor der Annahme eines Beschlussentwurfs umfasst einen offenen Dialog und einen umfassenden Meinungsaustausch, bei dem sich die Aufsichtsbehörden bestmöglich bemühen sollten, einen Konsens über das weitere Vorgehen bei	***entfällt***

einer Untersuchung zu erzielen. Umgekehrt sollten Meinungsverschiedenheiten, die in maßgeblichen und begründeten Einsprüchen gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Ausdruck kommen, die das Potenzial für eine Streitbeilegung zwischen den Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 erhöhen und die Annahme eines endgültigen Beschlusses durch die zuständige Aufsichtsbehörde verzögern, in Ausnahmefällen auftreten, in denen die Aufsichtsbehörden keinen Konsens erzielen können und wenn dies erforderlich ist, um eine einheitliche Auslegung der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten. Von solchen Einsprüchen sollte sparsam Gebrauch gemacht werden, wenn es darum geht, die Verordnung (EU) 2016/679 konsequent durchzusetzen, da jeder Gebrauch von maßgeblichen und begründeten Einsprüchen den Rechtsbehelf für die betroffene Person aufschiebt. Da der Umfang der Untersuchung und die relevanten Tatsachen vor der Übermittlung der vorläufigen Feststellungen festzulegen sind, sollten diese Fragen von den betroffenen Aufsichtsbehörden nicht in maßgeblichen und begründeten Einsprüchen angesprochen werden. Sie können jedoch von den betroffenen Aufsichtsbehörden in ihren Stellungnahmen zu der in Artikel 9 Absatz 3 genannten Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte angesprochen werden, bevor die vorläufigen Feststellungen den von der Untersuchung betroffenen Parteien mitgeteilt werden.

Or. en

Begründung

Die Möglichkeiten der betroffenen Aufsichtsbehörden, Einwände zu erheben, werden unangemessen eingeschränkt. Dies könnte von den Verantwortlichen gegen die betroffenen

Aufsichtsbehörden verwendet werden, z. B. durch einstweilige Verfügungen gegen Einsprüche.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Im Interesse eines effizienten und umfassenden Abschlusses des Streitbeilegungsverfahrens, bei dem alle Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben sollten, ihren Standpunkt darzulegen, und unter Berücksichtigung der zeitlichen Zwänge während des Streitbeilegungsverfahrens sollten Form und Struktur der maßgeblichen und begründeten Einsprüche bestimmten Anforderungen genügen. Daher sollten maßgebliche und begründete Einsprüche ***auf eine vorgeschriebene Länge beschränkt sein,*** die Nichtübereinstimmung mit dem Beschlussentwurf deutlich machen, und hinreichend klar, kohärent und präzise formuliert sein.	(29) Im Interesse eines effizienten und umfassenden Abschlusses des Streitbeilegungsverfahrens, bei dem alle Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben sollten, ihren Standpunkt darzulegen, und unter Berücksichtigung der zeitlichen Zwänge während des Streitbeilegungsverfahrens sollten Form und Struktur der maßgeblichen und begründeten Einsprüche bestimmten Anforderungen genügen. Daher sollten maßgebliche und begründete Einsprüche die Nichtübereinstimmung mit dem Beschlussentwurf deutlich machen, und hinreichend klar, kohärent und präzise formuliert sein.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Der Zugang ***zu Verwaltungsakten*** ist in der Charta als Teil ***der Verteidigungsrechte und*** des Rechts auf eine gute Verwaltung verankert. Den von der Untersuchung betroffenen Parteien sollte Zugang ***zu den Verwaltungsakten*** gewährt ***werden, wenn ihnen die***	(30) Der Zugang ***zur gemeinsamen Verfahrensakte*** ist in der Charta als Teil des Rechts auf eine gute Verwaltung verankert. Den von der Untersuchung betroffenen Parteien sollte Zugang ***zur gemeinsamen Verfahrensakte*** gewährt werden.

vorläufigen Feststellungen mitgeteilt werden, und es sollte eine Frist für die schriftliche Antwort zu den vorläufigen Feststellungen gesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Bei der Gewährung des Zugangs ***zu den Verwaltungsakten*** sollten die Aufsichtsbehörden den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicherstellen. Die Kategorie „andere vertrauliche Informationen“ umfasst Informationen, die keine Geschäftsgeheimnisse sind, aber insoweit als vertraulich angesehen werden können, als ein Verantwortlicher, ein Auftragsverarbeiter oder eine natürliche Person durch ihre Offenlegung erheblich geschädigt werden können. Die Aufsichtsbehörden sollten von den von der Untersuchung betroffenen Parteien, die Dokumente oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, verlangen können, dass vertrauliche Informationen kenntlich gemacht werden.	(31) Bei der Gewährung des Zugangs ***zur gemeinsamen Verfahrensakte*** sollten die Aufsichtsbehörden den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicherstellen. Die Kategorie „andere vertrauliche Informationen“ umfasst Informationen, die keine Geschäftsgeheimnisse sind, aber insoweit als vertraulich angesehen werden können, als ein Verantwortlicher, ein Auftragsverarbeiter oder eine natürliche ***oder juristische*** Person durch ihre Offenlegung erheblich geschädigt werden können. Die Aufsichtsbehörden sollten von den von der Untersuchung betroffenen Parteien, die Dokumente oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, verlangen können, dass vertrauliche Informationen kenntlich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde eine Angelegenheit	(33) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde eine Angelegenheit

gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 an den Ausschuss zur Streitbeilegung verweist, sollte sie dem Ausschuss alle erforderlichen Informationen übermitteln, damit dieser die Zulässigkeit der maßgeblichen und begründeten Einsprüche beurteilen und den Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen kann. Sobald dem Ausschuss alle erforderlichen Dokumente ***gemäß Artikel 23*** vorliegen, sollte ***der Vorsitz des Ausschusses*** die Befassung mit der Angelegenheit ***gemäß*** Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 registrieren.	gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 an den Ausschuss zur Streitbeilegung verweist, sollte sie dem Ausschuss alle erforderlichen Informationen übermitteln, damit dieser die Zulässigkeit der maßgeblichen und begründeten Einsprüche beurteilen und den Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen kann. Sobald dem Ausschuss alle erforderlichen Dokumente vorliegen, sollte ***er*** die Befassung mit der Angelegenheit ***im Einklang mit*** Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 registrieren.

Or. en

Begründung

Es wird in den Erwägungen nicht auf Artikel Bezug genommen, da die Erwägungsgründe später zu den Artikeln hinführen sollen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Der verbindliche Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 sollte sich ausschließlich auf die Angelegenheiten beziehen, die zur Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens geführt haben, und ***so*** formuliert sein, ***dass*** die federführende Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses ***und unter Wahrung ihres Ermessens*** erlassen kann.	(34) Der verbindliche Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 sollte sich ausschließlich auf die Angelegenheiten beziehen, die zur Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens geführt haben, und ***klar und präzise*** formuliert sein, ***damit*** die federführende Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses erlassen kann.

Or. en

Begründung

Beschlüsse des Ausschusses zur Streitbeilegung sind für die Behörden verbindlich.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um das Dringlichkeitsverfahren für Stellungnahmen und verbindliche Beschlüsse des Ausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu straffen, ist es erforderlich, Verfahrensregeln festzulegen in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem ein Ersuchen um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren zu stellen ist, die dem Ausschuss vorzulegenden Dokumente, auf die der Ausschuss seinen Beschluss stützen sollte, den Adressaten der Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses und die Folgen der Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses.	(36) Um das Dringlichkeitsverfahren für Stellungnahmen und verbindliche Beschlüsse des Ausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu straffen, ist es erforderlich, Verfahrensregeln festzulegen in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem ein Ersuchen um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren zu stellen ist, die dem Ausschuss vorzulegenden Dokumente, auf die der Ausschuss seinen Beschluss stützen sollte, den Adressaten der Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses und die Folgen der Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses. ***Einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sollten alle möglichen Maßnahmen umfassen, die in die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 der genannten Verordnung fallen.***

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 120.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Ist der Ausschuss nach seinen Beratungen nicht in der Lage, über die Angelegenheit zu entscheiden, weil die gemeinsame Verfahrensakte und andere von der federführenden Aufsichtsbehörde bereitgestellte Informationen nicht vollständig sind, sollte der Ausschuss weitere Informationen von den Parteien oder Aufsichtsbehörden anfordern oder weitere Sachverhaltsermittlungen durchführen können.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36b) Der Ausschuss sollte bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere ausgewählte Ausschüsse delegieren können, die aus Mitgliedern des Ausschusses oder Mitgliedern des Sekretariats gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen können. Diese Befugnisübertragung sollte alle Aufgaben gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/679, Beschlüsse nach den Artikeln 65 und 66 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Funktionen des Ausschusses gemäß der vorliegenden Verordnung umfassen können, wie Routineaufgaben oder unverzüglich zu treffende Beschlüsse, einschließlich Verfahrensentscheidungen.

Or. en

Begründung

Hängt mit den Artikeln 26a (neu) und 26b (neu) zusammen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36c) Der Beschwerdeführer sollte das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf haben, wenn eine Aufsichtsbehörde ihre Befugnisse nicht ausübt oder die nach der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Maßnahmen nicht auf andere Weise ergreift. Darüber hinaus sollten die Parteien das Recht haben, bei Untätigkeit oder übermäßig langen Verfahren gegen die federführende Aufsichtsbehörde vorzugehen. Um sicherzustellen, dass keine Durchsetzungslücke besteht, sollten die Verfahrensparteien und Organisationen gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 befugt sein, einen gerichtlichen Rechtsbehelf im öffentlichen Interesse einzulegen, wenn eine Aufsichtsbehörde einem Beschluss des Ausschusses nicht nachkommt.

Or. en

Begründung

Hängt mit Artikel 26c (neu) zusammen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am …	(38) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am

eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben —	***19. September 2023*** eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben —

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel I – Abschnitt 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abschnitt 1
	Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegenstand	Gegenstand ***und Anwendungsbereich***

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden Verfahrensvorschriften für die Bearbeitung von Beschwerden und die Durchführung von Untersuchungen in beschwerdebasierten Fällen und von Amts wegen durch Aufsichtsbehörden ***bei*** der grenzüberschreitenden ***Durchsetzung*** der	In dieser Verordnung werden Verfahrensvorschriften für die Bearbeitung von Beschwerden und die Durchführung von Untersuchungen in beschwerdebasierten Fällen und von Amts wegen durch Aufsichtsbehörden ***im Zusammenhang mit*** der

Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt.	grenzüberschreitenden ***Verarbeitung im Sinne*** der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt.

Or. en

Begründung

Formulierungsvorschlag des EDSA – „grenzüberschreitende Durchsetzung“ ist in der DSGVO nicht definiert. EDSA, Einleitung, S. 7.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung gilt für Fälle gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 im Zusammenhang mit einer solchen grenzüberschreitenden Verarbeitung, wenn Aufsichtsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat an dem Fall beteiligt sind, sowie für damit zusammenhängende gerichtliche Rechtsbehelfe.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26c dieser Verordnung gilt auch für Fälle vor einer Aufsichtsbehörde eines einzigen Mitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Verfahrensfragen zu regeln, die nicht durch diese Verordnung oder die Verordnung (EU) 2016/679 geregelt sind.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „von der Untersuchung betroffene ***Parteien“*** die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter, die wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 ***im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verarbeitung*** einer Untersuchung unterzogen ***wurden***;	1. „von der Untersuchung betroffene ***Partei“ den/***die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter, ***der/***die wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 ***beschuldigt oder*** einer Untersuchung unterzogen ***wurde(n)***;

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „Beschwerdeführer“ die betroffene Person oder Einrichtung, Organisationen oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die eine Beschwerde gemäß Artikel 77 der

Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht hat;

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 155.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. „Partei“ die von der Untersuchung betroffenen Partei(en), den/die Beschwerdeführer und jeden Dritten in dem Fall, sofern dies nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehen ist;

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. „nationales Verfahrensrecht“ die Gesetze oder sonstigen Vorschriften des Mitgliedstaats, die das Verfahren vor einer Aufsichtsbehörde regeln;

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1d. „Beschwerdeverfahren“ ein kontradiktorisches Verfahren zur Entscheidung über eine Beschwerde gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679;

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1e. „Verfahren von Amts wegen“ eine Untersuchung der Tätigkeiten einer natürlichen oder juristischen Person, Behörde, Agentur oder sonstigen Einrichtung, die auf Initiative einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/279 eingeleitet wurde;

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1f. „interne Beratungen“ einen vorläufigen Standpunkt, eine vorläufige Stellungnahme, eine vorläufige Anmerkung oder ein vorläufiger Austausch innerhalb der Aufsichtsbehörden oder zwischen ihnen bzw. zwischen ihnen und dem Ausschuss, wie z. B. die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, Anmerkungen zur

Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, Beschlussentwürfe oder maßgebliche und begründete Einsprüche gemäß Artikel 60 Absätze 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679;

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1g. „gemeinsame Verfahrensakte“ eine spezielle elektronische Akte für jeden Fall, die von der federführenden Aufsichtsbehörde verwaltet wird und in der alle Unterlagen, Eingaben, Vermerke und sonstigen Informationen zu einem Fall gespeichert und den Aufsichtsbehörden und den von der Untersuchung betroffenen Parteien per Fernzugriff zugänglich gemacht werden;

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Abschnitt 2 (neu) – Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abschnitt 2
	Verfahrensvorschriften
	Artikel 2a
	Anwendbares Verfahrensrecht
	1. Zusätzlich zu dieser Verordnung und sofern dies nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, regelt das anwendbare Verfahrensrecht einer

Aufsichtsbehörde alle direkten Interaktionen zwischen dieser Aufsichtsbehörde und den Parteien. Bei der Anwendung des nationalen Verfahrensrechts bemühen sich die Aufsichtsbehörden, die Beteiligung aller Parteien, einschließlich der Parteien, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen oder ansässig sind, zu erleichtern.

2. Die Verordnung (EU) 2016/679 und die vorliegende Verordnung regeln die Interaktion zwischen Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

3. Jeder Beschwerdeführer hat das Recht, ausschließlich mit der Aufsichtsbehörde zu kommunizieren, bei der die Beschwerde gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht wurde.

4. Die Interaktion und der Austausch von Informationen zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss dürfen nach nationalem Recht weder eingeschränkt noch verboten werden. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/679 und die einheitliche Anwendung dieser Verordnungen dürfen nicht aufgrund unterschiedlicher nationaler Verfahrensvorschriften eingeschränkt, verzögert oder abgelehnt werden.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b – Überschrift (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2b
	Verfahrenstechnische Mindeststandards

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 6 der EMRK und Artikel 41 der Charta, wie der EuGH in der Rechtssache C-277/11 bestätigt hat.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1. Unbeschadet zusätzlicher Rechte nach dem einschlägigen nationalen Verfahrensrecht hat jede Partei zumindest das Recht
	a) auf unparteiische und gerechte Behandlung ihres Falls und auf gleiche Behandlung, auch wenn sie vor verschiedenen Aufsichtsbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen stehen („gerechtes Verfahren und Waffengleichheit“);
	b) gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige Maßnahme getroffen wird, auch bevor die Beschluss über die vollständige oder teilweise Ablehnung oder Abweisung einer Beschwerde erlassen wird („Anspruch auf rechtliches Gehör“);
	c) auf Zugang zu der gemeinsamen Verfahrensakte, mit Ausnahme interner Beratungen („Verfahrenstransparenz“);

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2. Die federführende Aufsichtsbehörde hört die Parteien an, wenn sich während der Verfahren nach den Artikeln 60, 65 oder 66 der Verordnung (EU) 2016/679 neue Aspekte ergeben.

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a. Dies würde sicherstellen, dass, wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde völlig neue Aspekte im Rahmen eines „begründeten Einspruchs“ aufwirft, die Parteien weiterhin angehört werden – allerdings nur, wenn dies der Fall ist und nicht standardmäßig in allen „normalen“ Fällen.

EDSA, Absatz 92.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3. Auf Antrag einer Partei oder im öffentlichen Interesse kann eine Aufsichtsbehörde die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte zum Schutz gesetzlich anerkannter Rechte anderer oder zum Schutz des öffentlichen Interesses beschränken. Eine solche Beschränkung muss im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht stehen, das nach Artikel 2a Absatz 1 auf jede direkte Interaktion zwischen einer Aufsichtsbehörde und der Partei, die nur begrenzte Informationen erhält, anwendbar ist. Eine Partei, die eine vertrauliche Behandlung beantragt, legt eine nichtvertrauliche Fassung aller Informationen vor, wobei sie nur streng verhältnismäßige Maßnahmen anwendet,

wie z. B. die Schwärzung bestimmter Teile von Dokumenten. Die an einem Fall beteiligten Aufsichtsbehörden sowie andere einschlägige Behörden nach Artikel 7 Absatz 1a haben stets Zugang zur vertraulichen Fassung aller Informationen und bestätigen, dass Schwärzungen streng verhältnismäßig sind, und können die Informationen andernfalls freigeben. Die Aufsichtsbehörden unterrichten die Parteien unverzüglich darüber, dass Informationen zurückgehalten werden. Die federführende Aufsichtsbehörde führt Aufzeichnungen über jede Einsicht in die gemeinsame Verfahrensakte und eine Liste der befugten Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde.

Or. en

Begründung

„… nationales Verfahrensrecht“ entspricht dem Formulierungsvorschlag des EDSA. „stets Zugang zur vertraulichen Fassung“ aus Absatz 68 des EDSA.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4. Im Interesse effizienter Verfahren begrenzen die Aufsichtsbehörden die Länge der Eingaben und setzen angemessene Fristen von höchstens vier Wochen, es sei denn, außergewöhnliche Umstände erfordern eine angemessene Verlängerung.

Or. en

Begründung

Insbesondere große Anwaltskanzleien großer Technologieunternehmen versuchen, Fälle unter endlosen Eingaben zu „begraben“, die weder die Aufsichtsbehörden noch die anderen

Parteien bearbeiten können. Die Verordnung sollte dem Ansatz des EuGH folgen, wo Seitenbeschränkungen und kurze Fristen zu gezielten Eingaben führen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c – Überschrift (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2c
	Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1. Die federführende Aufsichtsbehörde strukturiert, koordiniert und verwaltet den Fall auf effiziente und zweckmäßige Weise im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679, der vorliegenden Verordnung und dem anwendbaren nationalen Verfahrensrecht, um sicherzustellen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 in vollem Umfang umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2. Die federführende Aufsichtsbehörde verwaltet jeden Fall in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit

den betroffenen Aufsichtsbehörden und kommt jedem Ersuchen einer Aufsichtsbehörde gemäß dieser Verordnung und den Artikeln 60 bis 62 der Verordnung (EU) 2016/679 nach. Jede Aufsichtsbehörde kann erklären, dass sie betroffen ist, und sich ab diesem Zeitpunkt an dem Fall beteiligen. Die federführende Aufsichtsbehörde führt für jeden Fall ein Verzeichnis der betroffenen Aufsichtsbehörden in der gemeinsamen Verfahrensakte.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3. Jede Aufsichtsbehörde, die relevante Informationen zu einem Fall erhält, übermittelt diese unverzüglich der federführenden Aufsichtsbehörde, spätestens jedoch eine Woche nach dem Tag, an dem sie diese Informationen erhalten hat.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4. Die federführende Aufsichtsbehörde kann Verfahren nach nationalem Verfahrensrecht verbinden und voneinander trennen, soweit dadurch die Rechte der Parteien nicht beeinträchtigt werden.

Or. en

Begründung

Die allgemeine Anerkennung dieser Option würde für Rechtssicherheit sorgen, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen es kein Verfahrensrecht gibt.

EDSA, Absatz 50.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5. Die federführende Aufsichtsbehörde nimmt alle Unterlagen, Eingaben, Vermerke und sonstigen Informationen zu dem Fall unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach dem Tag, an dem die federführende Aufsichtsbehörde diese Informationen erhalten hat, in eine gemeinsame Verfahrensakte auf. Jede andere Aufsichtsbehörde und der Ausschuss haben sofortigen Fernzugriff auf die gemeinsame Verfahrensakte.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c – Absatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6. Wenn abweichende Standpunkte auftreten oder zu erwarten sind, z. B. wenn ein Fall als strittig im Sinne von Artikel 9 betrachtet wird, leitet die federführende Aufsichtsbehörde unverzüglich einen Austausch mit allen betroffenen Aufsichtsbehörden ein, um zu einem frühzeitigen Konsens zu gelangen

oder Meinungsverschiedenheiten einzugrenzen. Die federführende Aufsichtsbehörde untersucht Sachverhalte, die für abweichende Standpunkte relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c – Absatz 7 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7. Die Aufsichtsbehörden üben ihre Befugnisse gemäß dieser Verordnung und gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 aus, wenn abweichende Standpunkte nicht überwunden werden können oder wenn eine andere Aufsichtsbehörde nicht tätig wird.

Or. en

Begründung

Aktive Pflicht zum Tätigwerden nach den Artikeln 60 bis 66 DSGVO, wenn eine andere Aufsichtsbehörde ihren Pflichten zur Zusammenarbeit nicht nachkommt. Andernfalls verbleiben die Parteien in der Schwebe.

EDSA, Absatz 120.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c – Absatz 8 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8. Alle schriftlichen Unterlagen der Aufsichtsbehörden werden auf elektronischem Wege in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und

einfachen Sprache zur Verfügung gestellt.

Or. en

Begründung

Der Grundsatz, kurze, präzise, transparente (...) Unterlagen zu verwenden, wird von verschiedenen, im Vorschlag skizzierten Aufgaben der betroffenen Aufsichtsbehörden übernommen und zu einem allgemeinen Grundsatz (der auch für die federführende Aufsichtsbehörde gilt) erweitert. Der Wortlaut wurde aus Artikel 12 DSGVO übernommen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 d – Überschrift (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2d
	Verwendung von Sprachen und Übersetzungen

Or. en

Begründung

Die geänderte Fassung von Artikel 6 wurde an diese Stelle verschoben, um sicherzustellen, dass die Vorschriften zur Übersetzung für alle Arten von Verfahren und nicht nur für Beschwerdeverfahren gelten.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 d – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1. Der Ausschuss legt eine Sprache fest, die von allen Aufsichtsbehörden während des Verfahrens der Zusammenarbeit akzeptiert wird („Sprache der Zusammenarbeit“).

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 d – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2. Wenn eine Aufsichtsbehörde relevante Informationen an eine andere Aufsichtsbehörde weitergibt, legt sie eine Übersetzung in die Sprache der Zusammenarbeit oder eine andere von der empfangenden Aufsichtsbehörde akzeptierte Sprache vor.

Or. en

Begründung

Die „andere Sprache“ stellt sicher, dass Informationen weitergegeben werden, sobald sie verfügbar sind. Die Informationen müssen trotzdem noch in die Sprache der Zusammenarbeit übersetzt werden, sobald sie in die gemeinsame Verfahrensakte aufgenommen werden.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 d – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3. Die federführende Aufsichtsbehörde nimmt Einträge in der gemeinsamen Verfahrensakte in der Originalsprache vor und stellt Übersetzungen in die Sprache der Zusammenarbeit zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 d – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4. Bei jeder direkten Interaktion mit den Parteien stellen die Aufsichtsbehörden den Parteien Informationen in der Originalsprache und erforderlichenfalls entweder eine Übersetzung in die Sprache des nationalen Verfahrensrechts oder in eine andere Sprache zur Verfügung, die die Partei versteht oder die sie bei ihrer routinemäßigen externen Kommunikation verwendet.

Or. en

Begründung

Vgl. auch dieselbe Regelung in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2020/1784 (Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken).

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 d – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5. Eine Aufsichtsbehörde kann maschinelle Übersetzungen bereitstellen, wenn sie bescheinigt, dass sich die Übersetzung nicht wesentlich vom Original unterscheidet.

Or. en

Begründung

Die bestehende Praxis der maschinellen Übersetzungen sollte geregelt werden, indem eine Zertifizierung der (im Kern) korrekten Inhalte verlangt wird.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 d – Absatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6. Wird ein gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde eingelegt, so stellt die Aufsichtsbehörde die gemeinsame Verfahrensakte und alle sonstigen sachdienlichen Informationen in einer von der Justiz des zuständigen Mitgliedstaats akzeptierten Sprache zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Einreichung und ***Bearbeitung*** von ***Beschwerden***	***Beschwerden*** und ***Verfahren*** von ***Amts wegen***

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine Beschwerde ***auf der Grundlage*** der Verordnung (EU) 2016/679***, die sich auf eine grenzüberschreitende Bearbeitung bezieht***, ***enthält*** die ***im Formular im Anhang geforderten Angaben. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sind keine zusätzlichen*** Informationen ***erforderlich.***	(1) Eine Beschwerde***, die möglicherweise unter Artikel 60*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***fällt, entspricht den Anforderungen des nationalen Verfahrensrechts***, ***das für*** die ***Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, gilt, und enthält mindestens folgende*** Informationen***:***
	a) Name, Anschrift und sonstige verfügbare Kontaktdaten des Beschwerdeführers,

b) sofern bekannt, Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten der von der Untersuchung betroffenen Partei,

c) den Sachverhalt und alle dem Beschwerdeführer vorliegenden Beweise,

d) die Maßnahmen, deren Ergreifung der Beschwerdeführer von der Aufsichtsbehörde verlangt.

Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich. Insbesondere dürfen Beschwerdeführer nicht verpflichtet werden, für die Einreichung der Beschwerde ein nationales elektronisches ID- oder E-Government-System zu verwenden.

Or. en

Begründung

Anstelle eines obligatorischen Formulars sollten Mindestanforderungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Beschwerde von der federführenden Aufsichtsbehörde bearbeitet werden kann. Es wird eingeräumt, dass mögliche zusätzliche Anforderungen nach nationalem Recht bestehen wie auch die Tatsache, dass eine betroffene Person in einigen Fällen möglicherweise nicht alle Einzelheiten eines Falls kennt oder versteht. EDSA, Absatz 23. Beschwerdeführer sind nicht verpflichtet, eine nationale elektronische Identität zu verwenden, um eine ungerechtfertigte Einschränkung der Art und Weise, wie eine Beschwerde eingereicht werden kann, in Fällen zu verhindern, in denen die betroffene Person möglicherweise nicht weiß, ob der Fall eine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft, und um die Verordnung mit Erwägungsgrund 141 der DSGVO in Einklang zu bringen.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Beschwerdeführer ist nicht verpflichtet, sich vor Einreichung einer Beschwerde an die von der Untersuchung betroffene Partei zu wenden, damit die Beschwerde zulässig ist.

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung einer unzulässigen Zurückweisung von Beschwerden, wie sie in der Praxis verschiedener Datenschutzbehörden beobachtet wird.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, bestätigt innerhalb einer Woche den Eingang der Beschwerde und erklärt, wenn eine Beschwerde die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, die Beschwerde für unzulässig und unterrichtet den Beschwerdeführer über die fehlenden Informationen.

Or. en

Begründung

Wird von Absatz 6 vorgezogen, um die Abfolge der Ereignisse zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Aufsichtsbehörde weist der Beschwerde eine Fallnummer zu, benennt einen Sachbearbeiter und teilt diese Informationen dem Beschwerdeführer mit. Dies greift einer Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde nach Absatz 2 Buchstabe c i nicht vor.

Or. en

Begründung

Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen der betroffenen Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wird, und dem Beschwerdeführer.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der ***die*** Beschwerde eingereicht ***wurde***, ***stellt fest, ob die Bearbeitung*** der Beschwerde ***einen grenzüberschreitenden Bezug hat.***	(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der ***die*** Beschwerde eingereicht ***worden ist***, ***ergreift innerhalb von drei Wochen nach Eingang*** der Beschwerde ***folgende Schritte:***

Or. en

Begründung

Zusammenführung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Schritte in einem Absatz, um sicherzustellen, dass alle Schritte innerhalb einer Frist von drei Wochen durchgeführt werden. Die drei Wochen stimmen mit Artikel 56 Absatz 3 der DSGVO überein und wurden vom Ende des Absatzes an diese Stelle verschoben, um klarzustellen, dass alles innerhalb von drei Wochen zu erledigen ist. Zusätzlicher Wortlaut aus Vorschlägen des EDSA.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) sie prüft die Zulässigkeit der Beschwerde,

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) sie legt als vorläufige Schlussfolgerung fest, ob die Verarbeitung der Beschwerde einen grenzüberschreitenden Bezug hat,

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) sie stellt fest, welche Aufsichtsbehörde die gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 federführende Aufsichtsbehörde sein soll und ob es sich um einen örtlichen Fall im Sinne von Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 handelt,

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) sie erstellt eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und geht folgendermaßen vor:

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) Entweder:

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) leitet sie die Beschwerde an die gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angenommene federführende Aufsichtsbehörde weiter und unterrichtet den Beschwerdeführer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Beschwerde durch die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ist für die federführende Aufsichtsbehörde verbindlich;

Or. en

Begründung

Zur Klarstellung der gegenseitigen Anerkennung von Beschwerden. EDSA, Absatz 24.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) sie bearbeitet die Beschwerde nach Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung

(EU) 2016/679 oder

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iii) sie teilt dem Beschwerdeführer mit, dass er bzw. sie die Beschwerde erneut einreichen kann, und benennt die Informationen, die fehlen.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die federführende Aufsichtsbehörde leitet die Beschwerde umgehend an die von der Untersuchung betroffene Partei weiter und fordert eine Antwort ohne unnötige Verzögerungen, spätestens jedoch drei Wochen ab dem Tag, an dem sie von der betreffenden Aufsichtsbehörde unterrichtet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Parteien oder die angenommene federführende Aufsichtsbehörde erheben innerhalb von drei Wochen, nachdem sie über die Übermittlung der Beschwerde an die angenommene federführende Aufsichtsbehörde oder über das Fehlen einer solchen Übermittlung informiert wurden, Einwände gegen die Zuständigkeit der angenommenen federführenden Aufsichtsbehörde oder gegen die Bearbeitung einer Beschwerde gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Wurde ein Einwand gemäß Absatz 2b erhoben, kann die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Übermittlung der Beschwerde zurückziehen und entweder ihre eigene Zuständigkeit gemäß Artikel 55 oder 56 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrnehmen oder die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen an eine angenommene federführende Aufsichtsbehörde übermitteln. Wurde keine dieser Maßnahmen ergriffen, so ersucht die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den Ausschuss um eine Entscheidung gemäß Artikel 26a.

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit Artikel 26a.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, prüft innerhalb eines Monats, ob die im Formular geforderten Angaben vollständig sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

In Absatz 2 zusammengefasst.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Prüfung der Vollständigkeit der im Formular geforderten Angaben leitet die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Beschwerde an die federführende Aufsichtsbehörde weiter.	***entfällt***

Or. en

Begründung

In Absatz 2 zusammengefasst.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Beantragt der Beschwerdeführer bei der Einreichung einer Beschwerde eine vertrauliche Bearbeitung, so legt er auch eine nichtvertrauliche Fassung der Beschwerde vor.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies wird von der neuen horizontalen Regelung über Vertraulichkeit in Artikel 2b Absatz 3 erfasst.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wird, bestätigt innerhalb einer Woche den Eingang der Beschwerde. Diese Bestätigung greift einer Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde nach Absatz 3 nicht vor.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wird nach Absatz 1a vorgezogen, um die chronologische Abfolge der Ereignisse zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Untersuchung von Beschwerden	***Umgang mit*** Beschwerden

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Beurteilung, inwieweit eine Beschwerde in jedem Einzelfall untersucht werden sollte, ***berücksichtigt*** die Aufsichtsbehörde ***alle relevanten sowie alle folgenden Umstände***:	Bei der Beurteilung, inwieweit eine Beschwerde in jedem Einzelfall untersucht werden sollte, ***stellt*** die ***federführende*** Aufsichtsbehörde ***sicher, dass folgende Umstände berücksichtigt werden***:

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die ***Zweckmäßigkeit*** eines wirksamen und rechtzeitigen Rechtsbehelfs für den Beschwerdeführer;	a) die ***Bereitstellung*** eines wirksamen und rechtzeitigen Rechtsbehelfs für den Beschwerdeführer;

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Schwere des mutmaßlichen***	b) die ***Untersuchung aller***

Verstoßes;	***tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die erforderlich sind, um gemeinsam über die Beschwerde zu entscheiden und einen Beschluss gemäß Artikel 60 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erlassen***;

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***den systemischen*** oder ***wiederholten Charakter des mutmaßlichen Verstoßes***.	c) ***die Untersuchung aller anderen für die wirksame Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Elemente, einschließlich der Ausübung von Befugnissen von Amts wegen gemäß Artikel 58 Absatz 2, Artikel 83*** oder ***Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere bei systemischen oder wiederholten Verstößen***.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Bearbeitung einer Beschwerde muss stets zu einer rechtsverbindlichen Entscheidung führen, die Gegenstand eines wirksamen Rechtsbehelfs gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 ist.

Or. en

Begründung

Jede Beschwerde muss zu einer anfechtbaren Entscheidung führen. Dadurch wird verhindert, dass Beschwerden ohne eine anfechtbare Entscheidung „abgeschlossen“ werden. Der „Umgang mit Beschwerden“ stammt von Artikel 78 Absatz 2 der DSGVO und stellt sicher, dass Fristen eingehalten werden. EDSA, Absatz 29.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b – Einleitung (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt unverzüglich, spätestens jedoch neun Monate nach Eingang der Beschwerde, einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679.
	Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise verlängert werden um:

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) acht Wochen, wenn Stellungnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 3 zu einer Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte oder zu einer aktualisierten Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte übermittelt werden;

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) den Zeitraum zwischen einem Verweis nach Artikel 26a und dem Beschluss des Ausschusses;

Or. en

Begründung

Hängt mit Artikel 26a zusammen.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) den Zeitraum einer vom Ausschuss gemäß Artikel 26a Absatz 3 zugelassenen Verlängerung.

Or. en

Begründung

Hängt mit Artikel 26a zusammen.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Absatz 1b findet keine Anwendung, sobald ein Fall dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Beschwerde kann durch gütliche Einigung ***zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Untersuchung betroffenen Parteien*** beigelegt werden***. Ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung***, ***dass eine gütliche Einigung zur Beilegung*** der ***Beschwerde gefunden wurde, so setzt sie den Beschwerdeführer von*** der ***vorgeschlagenen Einigung in Kenntnis. Erhebt*** der ***Beschwerdeführer innerhalb eines Monats keine Einwände gegen*** die ***von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene gütliche Einigung, so gilt die*** Beschwerde ***als zurückgezogen***.	***(1)*** Eine Beschwerde kann ***nur dann*** durch gütliche Einigung beigelegt werden, ***wenn es dabei um die Rechte*** der ***betroffenen Personen ging und wenn mit*** der ***Beilegung*** der ***Streitigkeit durch eine gütliche Einigung*** die ***Verarbeitung im Zusammenhang mit der*** Beschwerde ***eingestellt wird***.

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 32. Siehe auch die EDSA-Leitlinien 06/2022 zu gütlichen Einigungen.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Eine gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und der von der Untersuchung betroffenen Partei gilt als erzielt, wenn eine ausdrückliche Einigung besteht. Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, kann eine solche gütliche Einigung in der Phase der Vorbereitung erleichtern; die federführende Aufsichtsbehörde kann diese erleichtern, sobald ihr eine Beschwerde übermittelt wurde. Wird eine gütliche Einigung über die Beschwerde erzielt, so teilen die Parteien der Aufsichtsbehörde die Einigung mit, und

die Beschwerde gilt als zurückgezogen.

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 33, zur Klarstellung, welche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Durch die gemeinsame Mitteilung vonseiten der Parteien wird sichergestellt, dass es sich um den freien Willen des Beschwerdeführers handelt.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Aufsichtsbehörde ist nicht an die gütliche Einigung gebunden. Sie leitet insbesondere von Amts wegen eine Untersuchung ein, wenn
	a) es sich bei der von der Untersuchung betroffenen Partei um einen Wiederholungstäter handelt,
	b) bei der von der Untersuchung betroffenen Partei zahlreiche andere gütliche Einigungen vorliegen,
	c) der allgemeine Gegenstand der Beschwerde eine große Anzahl anderer betroffener Personen als den Beschwerdeführer betrifft oder
	d) die Folgen der Verarbeitung, die Gegenstand der Beschwerde ist, langwierig oder schwerwiegend sind.

Or. en

Begründung

Eine Streitbeilegung zwischen zwei Parteien wird in der Regel als Vertrag zwischen diesen Parteien und nicht als Handlung zwischen einer Partei und einer Behörde angesehen. EDSA, Absatz 32.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Antrag auf ein Verfahren von Amts wegen
	(1) Die federführende Aufsichtsbehörde kann jederzeit ein Verfahren von Amts wegen einleiten.
	(2) Wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass möglicherweise gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verstoßen wurde, so kann sie ein Verfahren von Amts wegen beantragen, indem sie bei der federführenden Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Antrag einreicht. Ein solcher Antrag enthält zumindest Folgendes:
	a) eine Erklärung, eine betroffene Aufsichtsbehörde zu sein;
	b) alle Beweise für den Verstoß;
	c) eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte nach Artikel 9.
	(3) Innerhalb von drei Wochen muss die angenommene federführende Aufsichtsbehörde
	a) die betroffene Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis setzen, dass sie ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet hat;
	b) der betroffenen Aufsichtsbehörde mitteilen, dass Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bei dem Fall Anwendung findet und dass die federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht beabsichtigt, sich mit dem entsprechenden Fall selbst zu befassen, oder

	c) den Antrag ablehnen, wenn sie der Auffassung ist, dass sie nicht die federführende Aufsichtsbehörde ist oder dass kein Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt.
	In dem in Buchstabe a dieses Absatzes genannten Fall kann die betroffene Aufsichtsbehörde der federführenden Aufsichtsbehörde einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vorlegen.
	In dem in Buchstabe c dieses Absatzes genannten Fall kann die betroffene Aufsichtsbehörde erneut einen geänderten Antrag auf ein Verfahren von Amts wegen stellen oder eine Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens durch den Ausschuss gemäß Artikel 26a Absatz 1 beantragen.

Or. en

Begründung

Die Frist von drei Wochen in Absatz 3 stammt von Artikel 56 der DSGVO.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Übersetzung	
(1) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ist zuständig für	
a) Übersetzungen von Beschwerden und Standpunkten der Beschwerdeführer in die Sprache, die von der federführenden Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Untersuchung verwendet wird;	

b) Übersetzungen der von der federführenden Aufsichtsbehörde bereitgestellten Dokumente in die Sprache, die für die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer verwendet wird, sofern es erforderlich ist, diese Dokumente dem Beschwerdeführer gemäß dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung zu stellen.

(2) In seiner Geschäftsordnung legt der Ausschuss das Verfahren für die Übersetzung von Stellungnahmen oder von maßgeblichen und begründeten Einsprüchen der betroffenen Aufsichtsbehörden in eine andere Sprache als die von der federführenden Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Untersuchung verwendeten Sprache fest.

Or. en

Begründung

In Artikel 2d verschoben, da die Frage der Übersetzung nicht nur Beschwerdeverfahren, sondern jede Form der Zusammenarbeit betrifft.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusammenarbeit ***der*** Aufsichtsbehörden	Zusammenarbeit ***unter Aufsichtsbehörden sowie zwischen*** Aufsichtsbehörden ***und anderen einschlägigen Behörden***

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Aufsichtsbehörden bemühen sich, die Informationen, die sie im Rahmen der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erlangt haben, den für andere Bereiche zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden der Union, einschließlich der für Wettbewerb, Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation und Verbraucherschutz zuständigen Aufsichtsbehörden, zu übermitteln, wenn die Informationen für die Aufgaben und Pflichten dieser Behörden als relevant erachtet werden.

Or. en

Begründung

Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass durch die Untersuchung von Verstößen im Bereich des Datenschutzes Beweise für Verstöße in anderen Bereichen offengelegt werden könnten. Dies ist eine Forderung vieler Organisationen der Zivilgesellschaft.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bestimmungen dieses Kapitels betreffen die Beziehungen zwischen den Aufsichtsbehörden und zielen nicht darauf ab, dem Einzelnen oder den von der Untersuchung betroffenen Parteien Rechte zu verleihen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Sollten die Parteien keine Klage wegen mangelnder Zusammenarbeit vor nationalen

Gerichten erheben können, würde dies in vielen Fällen Artikel 78 der DSGVO ineffizient werden lassen, falls das „Problem“ einer fehlenden Entscheidung in der mangelnden Zusammenarbeit liegt und von den Parteien nicht behoben werden kann. EDSA, Absatz 29.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die federführende Aufsichtsbehörde ***informiert die*** anderen ***von der Untersuchung betroffenen Aufsichtsbehörden regelmäßig über den aktuellen Sachstand und übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden so schnell wie möglich alle zweckdienlichen*** Informationen***, sobald diese verfügbar sind***.	(1) Die federführende Aufsichtsbehörde ***gewährt den*** anderen ***Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss sofortigen, uneingeschränkten und ständigen Fernzugriff auf die vollständige gemeinsame Verfahrensakte und nimmt alle Schriftstücke, Vorlagen, Mitteilungen, Protokolle, Beweise oder sonstigen*** Informationen ***im Zusammenhang mit dem Fall innerhalb einer Woche nach deren Vorlage oder Erhalt in die gemeinsame Verfahrensakte auf***.

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zweckdienliche Informationen im Sinne ***des Artikels*** 60 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ***umfassen*** gegebenenfalls:	(2) ***Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt den anderen Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss aktiv*** zweckdienliche Informationen im Sinne ***von Artikel*** 60 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ***innerhalb einer Woche nach Erhalt oder Erstellung der Informationen. Diese Informationen müssen Angaben zu den wichtigsten Verfahrensschritten enthalten,*** gegebenenfalls ***auch zu deren***

Durchführung:

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen über die Einleitung einer Untersuchung ***aufgrund eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679***;	a) Informationen über die Einleitung einer Untersuchung ***von Amts wegen oder eines Beschwerdeverfahrens***;

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***eine*** Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte einer Untersuchung nach Artikel 9;	e) ***die Erstellung oder Aktualisierung der*** Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte einer Untersuchung nach Artikel 9;

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) etwaige Bemerkungen zu einer Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte nach Artikel 9 Absatz 3;

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Informationen über Schritte zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679, bevor vorläufige Feststellungen ausgearbeitet werden;	f) Informationen über Schritte zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679, bevor vorläufige Feststellungen ausgearbeitet werden ***und vor der Ausarbeitung des Beschlussentwurfs***;

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die Antwort der von der Untersuchung betroffenen Parteien auf die vorläufigen Feststellungen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies folgt aus der Streichung von Artikel 15.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Standpunkt des Beschwerdeführers zu den vorläufigen	***entfällt***

Feststellungen;

Or. en

Begründung

Dies folgt aus der Streichung von Artikel 15.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) im Falle der Abweisung einer Beschwerde die schriftlichen Eingaben des Beschwerdeführers;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies folgt aus der Streichung von Artikel 15.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) alle einschlägigen Schritte, die die federführende Aufsichtsbehörde nach Erhalt der Antwort der von der Untersuchung betroffenen Parteien auf die vorläufigen Feststellungen und vor Vorlage eines Beschlussentwurfs im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 unternommen hat.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies folgt aus der Streichung von Artikel 15.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) jeglicher Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 oder überarbeiteter Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679;

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kb) alle maßgeblichen und begründeten Einsprüche gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679;

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe k c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kc) alle Rechtsbehelfe, die während eines Verfahrens nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegen eine Entscheidung nach Artikel 60

Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2016/679 eingelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Sobald die federführende Aufsichtsbehörde einen vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung erarbeitet hat, erstellt sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte*** für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.	(1) ***Zu Beginn eines jeden Falles erstellt die federführende Aufsichtsbehörde oder, wenn ein Fall von einer anderen Aufsichtsbehörde übertragen wird, diese Behörde*** für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ***eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, die für die Entscheidung des Falles wahrscheinlich zu klären sind. Die Zusammenfassung ist unparteiisch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fakten und Argumente zu erstellen.***

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 sollte die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte von der betroffenen Aufsichtsbehörde erstellt werden, bei der eine Beschwerde eingeht, da sie das Anliegen der betroffenen Person am besten versteht und im Falle der Ablehnung einer Beschwerde für die Einlegung von Rechtsmitteln zuständig ist. EDSA, Absatz 50.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die ***wichtigsten*** maßgeblichen Fakten;	a) die maßgeblichen Fakten;

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine vorläufige Ermittlung des Umfangs der Untersuchung, insbesondere der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, die von dem mutmaßlichen Verstoß, ***der untersucht werden soll***, ***betroffen sind***;	b) eine vorläufige Ermittlung des Umfangs der Untersuchung, insbesondere der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, die von dem mutmaßlichen Verstoß ***betroffen sind***, ***und die Angabe***, ***ob ein Verstoß gegen sie vorzuliegen scheint***;

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Ermittlung ***komplexer*** rechtlicher und technologischer Bewertungen, die für die vorläufige Ausrichtung ihrer Bewertung relevant sind;	c) eine Ermittlung rechtlicher und technologischer Bewertungen, die für die vorläufige Ausrichtung ihrer Bewertung relevant sind;

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 52.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) gegebenenfalls die europäische Rechtsprechung sowie die vom Ausschuss herausgegebenen Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren, die für die Angelegenheit maßgeblich sind, und einen Hinweis darauf, ob die Aufsichtsbehörde beabsichtigt, ihnen zu folgen;

Or. en

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte wird von der federführenden Aufsichtsbehörde unverzüglich aktualisiert, um allen wesentlichen Änderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben, Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können zu der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte zu übermitteln.	(3) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können zu der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte ***oder etwaiger Aktualisierungen*** zu

übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Stellungnahmen nach Absatz 3 müssen folgenden Anforderungen genügen:	***entfällt***
a) die verwendete Sprache ist hinreichend klar und enthält genaue Begriffe, die es der federführenden Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls den betroffenen Aufsichtsbehörden ermöglichen, ihre Standpunkte vorzubereiten;	
b) die rechtlichen Argumente sind prägnant darzulegen und unter Bezugnahme auf den Teil der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, auf den sie sich beziehen, zu gruppieren;	
c) die Stellungnahme der betreffenden Aufsichtsbehörde kann durch Dokumente untermauert werden, die die Stellungnahme zu bestimmten Punkten ergänzen.	

Or. en

Begründung

In Artikel 2c Absatz 8 wurde eine horizontale Bestimmung für alle Mitteilungen eingeführt.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Ausschuss kann in seiner Geschäftsordnung die maximale Länge der von betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Punkte vorgelegten Stellungnahmen festlegen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

EDSA Absatz 54 (im Rahmen der Geschäftsordnung des EDSA kann dies ohnehin schon festgelegt werden).

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Fälle, in denen keine der betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, gelten als nichtstreitige Fälle. In diesen Fällen werden die in Artikel 14 genannten vorläufigen Feststellungen den ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien innerhalb von ***neun*** Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Frist mitgeteilt.	(6) Fälle, in denen keine der betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels abgegeben hat ***und in denen die Aufsichtsbehörde angibt, dass sie beabsichtigt, der europäischen Rechtsprechung sowie den Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Absatz 2 Buchstabe ca zu folgen***, gelten als nichtstreitige Fälle. In diesen Fällen werden die in Artikel 14 genannten vorläufigen Feststellungen den Parteien innerhalb von ***drei*** Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Frist mitgeteilt.

Or. en

Begründung

Drei Monate: eine zügige Entscheidungsfindung in nichtstreitigen Fällen erfordert kürzere Fristen.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine betroffene Aufsichtsbehörde richtet ein Ersuchen an die federführende Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde nach Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 9 Absatz 3 mit der Bewertung der federführenden Aufsichtsbehörde nicht einverstanden ist in Bezug auf:	***entfällt***
a) den Umfang der Untersuchung in Beschwerdefällen einschließlich der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, die von dem mutmaßlichen Verstoß, der untersucht werden soll, betroffen sind;	
b) eine vorläufige Ausrichtung in Bezug auf komplexe rechtliche Bewertungen, die von der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c ermittelt wurden;	
c) eine vorläufige Ausrichtung in Bezug auf komplexe technologische Bewertungen, die von der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c ermittelt wurden.	

Or. en

Begründung

Abgedeckt durch horizontale Bestimmungen in dem neuen Artikel 2c.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in Artikel 9 Absatz 3 genannten Frist zu stellen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Abgedeckt durch horizontale Bestimmungen in dem neuen Artikel 2c.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Gibt es ***bei einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde,*** keinen Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und einer oder mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich ***der*** in Artikel 9 Absatz 2 ***Buchstabe b der vorliegenden Verordnung*** genannten ***Angelegenheit***, so ***ersucht*** die federführende Aufsichtsbehörde ***den Ausschuss um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach*** Artikel ***66*** Absatz ***3 der Verordnung (EU) 2016/679. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen für das Ersuchen eines verbindlichen Beschlusses im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.***	(4) Gibt es keinen Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und einer oder mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich ***den*** in Artikel 9 Absatz 2 genannten ***Angelegenheiten***, so ***kann*** die federführende Aufsichtsbehörde ***oder eine betroffene Aufsichtsbehörde um eine verfahrensrechtliche Feststellung gemäß*** Artikel ***26a*** Absatz ***1*** ersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn die ***federführende*** Aufsichtsbehörde den Ausschuss nach Absatz 4 dieses Artikels um einen verbindlichen Beschluss ersucht, stellt sie Folgendes zur Verfügung:	(5) Wenn die Aufsichtsbehörde den Ausschuss nach Absatz 4 dieses Artikels um einen verbindlichen Beschluss ersucht, stellt sie Folgendes zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die in Artikel 9 Absatz 2 ***Buchstaben a und b*** genannten ***Dokumente***;	a) die in Artikel 9 Absatz 2 genannten ***einschlägigen Informationen***;

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörde, die mit der vorläufigen Feststellung des ***Untersuchungsumfangs*** durch die federführende Aufsichtsbehörde nicht einverstanden ***sind***.	b) die Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörde, die mit der vorläufigen Feststellung des ***Sachverhalts gemäß Artikel 9 Absatz 2*** durch die federführende Aufsichtsbehörde nicht einverstanden ***ist***.

Or. en

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Ausschuss erlässt ***auf der Grundlage*** der ***Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden und des Standpunkts*** der ***federführenden Aufsichtsbehörde zu diesen Stellungnahmen*** einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über ***den Umfang*** der ***Untersuchung***.	(6) Der Ausschuss erlässt ***gemäß Artikel 66 Absatz 3*** der ***Verordnung (EU) 2016/679 auf*** der ***Grundlage aller eingegangenen Dokumente*** einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über ***die Zusammenfassung*** der ***wichtigsten Aspekte***.

Or. en

Begründung

Formulierungsvorschlag des EDSA.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III – Abschnitt 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ABSCHNITT 2	***entfällt***
Vollständige oder teilweise Abweisung von Beschwerden	
Artikel 11	
Anhörung des Beschwerdeführers vor der vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde	
(1) Nach dem Verfahren nach Artikel 9 und Artikel 10 teilt die federführende Aufsichtsbehörde der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Gründe für ihre vorläufige Auffassung mit, dass die Beschwerde ganz oder teilweise	

abgewiesen werden sollte.

(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, teilt dem Beschwerdeführer die Gründe für die beabsichtigte vollständige oder teilweise Abweisung der Beschwerde mit und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Darlegung seines Standpunkts. Die Frist beträgt mindestens drei Wochen. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über die Folgen des Ausbleibens einer Stellungnahme.

(3) Äußert sich der Beschwerdeführer nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingelegt wurde, gesetzten Frist, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

(4) Der Beschwerdeführer kann Zugang zu der nichtvertraulichen Fassung der Dokumente verlangen, die dem Vorschlag über die Abweisung der Beschwerde zugrunde liegen.

(5) Legt der Beschwerdeführer seinen Standpunkt innerhalb der Frist, die von der Aufsichtsbehörde gesetzt wurde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, und ändert sich nichts an dem vorläufigen Standpunkt, dass die Beschwerde ganz oder teilweise abgewiesen werden sollte, so erstellt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, der den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden von der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird.

Artikel 12

Überarbeiteter Entwurf eines Beschlusses über die vollständige oder teilweise Abweisung einer Beschwerde

(1) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass der überarbeitete Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Elemente enthält, zu denen

der Beschwerdeführer die Möglichkeit haben sollte, seinen Standpunkt darzulegen, so gibt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer vor der Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Gelegenheit, seinen Standpunkt zu diesen neuen Elementen darzulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, setzt dem Beschwerdeführer eine Frist zur Stellungnahme.

Or. en

Begründung

Dies wird nun von Artikel 14 abgedeckt.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13	***entfällt***
Beschluss über die vollständige oder teilweise Abweisung einer Beschwerde	
Erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, einen Beschluss zur vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde nach Artikel 60 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/679, so unterrichtet sie den Beschwerdeführer über den ihm gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung stehenden gerichtlichen Rechtsbehelf.	

Or. en

Begründung

Dies wurde in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f aufgenommen, um horizontal sicherzustellen, dass alle Parteien über die Möglichkeiten des Rechtsbehelfs informiert werden.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Abschnitt 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
An ***Verantwortliche und Auftragsverarbeiter*** gerichtete Beschlüsse	An ***von der Untersuchung betroffene Parteien*** gerichtete Beschlüsse

Or. en

Begründung

Formulierungsvorschlag des EDSA.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bezüglich eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorzulegen, so erstellt sie einen Entwurf vorläufiger Feststellungen.	(1) Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde ***im Anschluss an die Konsultationen und Verfahren gemäß den Artikeln 9 und 10 dieser Verordnung*** den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bezüglich eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorzulegen, so erstellt sie einen Entwurf vorläufiger Feststellungen.

Or. en

Begründung

Formulierungsvorschlag des EDSA.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die vorläufigen Feststellungen enthalten umfassende und hinreichend klar dargelegte Anschuldigungen, damit die ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien Kenntnis von dem von der federführenden Aufsichtsbehörde untersuchten Verhalten nehmen können. Insbesondere müssen darin alle Fakten und die gesamte rechtliche Würdigung, die den von der Untersuchung betroffenen Parteien zur Last gelegt wird, klar aufgeführt werden, damit die Parteien ihren Standpunkt zu den Fakten und rechtlichen Schlussfolgerungen darlegen können, die die federführende Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ziehen beabsichtigt, und alle von der federführenden Aufsichtsbehörde herangezogenen Beweise aufgelistet werden.	Die vorläufigen Feststellungen enthalten umfassende und hinreichend klar dargelegte Anschuldigungen, damit die Parteien Kenntnis von dem von der federführenden Aufsichtsbehörde untersuchten Verhalten nehmen können. Insbesondere müssen darin alle Fakten und die gesamte rechtliche Würdigung, die den von der Untersuchung betroffenen Parteien zur Last gelegt wird, klar aufgeführt werden, damit die Parteien ihren Standpunkt zu den Fakten und rechtlichen Schlussfolgerungen darlegen können, die die federführende Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ziehen beabsichtigt, und alle von der federführenden Aufsichtsbehörde herangezogenen Beweise aufgelistet werden.

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 135.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die vorläufigen Feststellungen enthalten Abhilfemaßnahmen, die ***die federführende*** Aufsichtsbehörde ***zu ergreifen***	Die vorläufigen Feststellungen enthalten ***die*** Abhilfemaßnahmen, die ***von der federführenden*** Aufsichtsbehörde ***in***

beabsichtigt.	***Betracht gezogen werden***.

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 135.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde***, eine Geldbuße zu verhängen***, so führt sie in der vorläufigen Beurteilung die relevanten ***Elemente*** auf, auf die sie sich bei der ***Berechnung der Geldbuße stützt. Insbesondere führt*** die ***federführende Aufsichtsbehörde die wesentlichen tatsächlichen*** und ***rechtlichen Umstände an, die zur Verhängung*** der Geldbuße ***führen können, sowie die*** in Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Elemente, einschließlich etwaiger erschwerender oder mildernder Faktoren, die sie berücksichtigen wird.	***Erwägt*** die federführende Aufsichtsbehörde ***die Verhängung einer Geldbuße***, so führt sie in der vorläufigen Beurteilung die ***ihr bekannten*** relevanten ***tatsächlichen und rechtlichen Umstände*** auf, auf die sie sich bei der ***Entscheidung über*** die ***Verhängung einer Geldbuße*** und ***bei der Berechnung*** der Geldbuße ***unter Berücksichtigung der*** in Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Elemente ***stützen will***, einschließlich etwaiger erschwerender oder mildernder Faktoren, die sie berücksichtigen wird.

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 135.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die federführende Aufsichtsbehörde informiert jede der ***von***	(3) Die federführende Aufsichtsbehörde informiert jede der

der Untersuchung betroffenen Parteien über die vorläufigen Feststellungen.	Parteien über die vorläufigen Feststellungen.

Or. en

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Mitteilung der vorläufigen Feststellungen an die von der Untersuchung betroffenen Parteien setzt die federführende Aufsichtsbehörde eine Frist, innerhalb der diese Parteien schriftlich ihren Standpunkt darlegen können. Die federführende Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangene schriftliche Stellungnahmen zu berücksichtigen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies wird durch die horizontale Regelung in Artikel 2b Absatz 4 ersetzt.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die federführende Aufsichtsbehörde gewährt den von der Untersuchung betroffenen Parteien mit der Übermittlung der vorläufigen Feststellungen im Einklang mit Artikel 20 Zugang zu der Verwaltungsakte.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies wird durch die horizontale Regelung in Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe c ersetzt.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien können in ihrer schriftlichen Antwort auf vorläufige Feststellungen alle ihnen bekannten Tatsachen und rechtlichen Argumente darlegen, die für ihre Verteidigung gegen die Anschuldigungen der federführenden Aufsichtsbehörde relevant sind. Als Nachweis für die in ihren Ausführungen vorgetragenen Fakten fügen sie alle zweckdienlichen Dokumente bei. Die federführende Aufsichtsbehörde behandelt in ihrem Beschlussentwurf nur Anschuldigungen, einschließlich der Fakten und der darauf gründenden rechtlichen Bewertung, zu denen sich die ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien äußern konnten.	(6) Die Parteien können in ihrer schriftlichen Antwort auf vorläufige Feststellungen alle ihnen bekannten Tatsachen und rechtlichen Argumente darlegen, die für ihre Verteidigung gegen die Anschuldigungen der federführenden Aufsichtsbehörde relevant sind. Als Nachweis für die in ihren Ausführungen vorgetragenen Fakten fügen sie alle zweckdienlichen Dokumente bei. Die federführende Aufsichtsbehörde behandelt in ihrem Beschlussentwurf nur Anschuldigungen, einschließlich der Fakten und der darauf gründenden rechtlichen Bewertung, zu denen sich die Parteien äußern konnten.

Or. en

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 15	***entfällt***
Übermittlung vorläufiger Feststellungen an die Beschwerdeführer	
(1) Trifft die federführende Aufsichtsbehörde vorläufige Feststellungen in Bezug auf eine	

Angelegenheit, zu der sie eine Beschwerde erhalten hat, so übermittelt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer eine nichtvertrauliche Fassung der vorläufigen Feststellungen und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Darlegung seines Standpunkts.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Aufsichtsbehörde gegebenenfalls mehrere Beschwerden gemeinsam bearbeitet, die Beschwerden in mehrere Teile unterteilt oder ihr Ermessen hinsichtlich des in den vorläufigen Feststellungen dargelegten Umfangs der Untersuchung auf andere Weise ausübt.

(3) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass dem Beschwerdeführer Dokumente aus der Verwaltungsakte zur Verfügung zu stellen sind, damit der Beschwerdeführer seinen Standpunkt zu den vorläufigen Feststellungen wirksam darlegen kann, so übermittelt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer die nichtvertrauliche Fassung dieser Dokumente, wenn sie die vorläufigen Feststellungen nach Absatz 1 vorlegt.

(4) Der Beschwerdeführer erhält die nichtvertrauliche Fassung der vorläufigen Feststellungen nur für die Zwecke der konkreten Untersuchung, für die die vorläufigen Feststellungen getroffen wurden.

(5) Vor Erhalt der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen und der nach Absatz 3 vorgelegten Dokumente übermittelt der Beschwerdeführer der federführenden Aufsichtsbehörde eine Vertraulichkeitserklärung, in der er sich verpflichtet, Informationen oder Bewertungen, die in der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen enthalten sind, nicht offenzulegen oder diese

Feststellungen für andere Zwecke als die konkrete Untersuchung, in der diese Feststellungen getroffen wurden, zu verwenden.

Or. en

Begründung

Dies wird nun durch Artikel 14 abgedeckt, der in geänderter Form vorschreibt, dass vorläufige Feststellungen allen Parteien eines Falles, einschließlich der Beschwerdeführer, übermittelt werden müssen.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach der Übermittlung des Beschlussentwurfs an die betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und sofern keine der betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb der in Artikel 60 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fristen Einspruch gegen den Beschlussentwurf erhoben hat, erlässt die federführende Aufsichtsbehörde ihren Beschluss nach Artikel 60 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und teilt sie der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters mit und setzt die betroffenen Aufsichtsbehörden und den Ausschuss über den betreffenden Beschluss, einschließlich einer Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe, in Kenntnis.	Nach der Übermittlung des Beschlussentwurfs an die betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und sofern keine der betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb der in Artikel 60 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fristen Einspruch gegen den Beschlussentwurf erhoben hat, erlässt die federführende Aufsichtsbehörde ***innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der in Artikel 60 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fristen*** ihren Beschluss nach Artikel 60 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und teilt sie der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters mit und setzt die betroffenen Aufsichtsbehörden und den Ausschuss über den betreffenden Beschluss, einschließlich einer Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe, in Kenntnis.

Or. en

Begründung

Es handelt sich um vier Wochen nach Artikel 60 Absätze 4 und 5 DSGVO.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Hat eine betroffene Aufsichtsbehörde innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Frist Einwände gegen den Beschlussentwurf erhoben und beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, diesen Einwänden nachzukommen, legt die federführende Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen einen überarbeiteten Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 5 der genannten Verordnung vor.

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Hat eine betroffene Aufsichtsbehörde innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Frist Einwände gegen den Beschlussentwurf erhoben und folgt die federführende Aufsichtsbehörde den maßgeblichen und begründeten Einsprüchen nicht oder ist sie der Auffassung, dass die Einsprüche nicht maßgeblich oder begründet sind, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde die Angelegenheit innerhalb von vier Wochen gemäß Artikel 60 Absatz 4 der genannten

Verordnung dem Kohärenzverfahren nach Artikel 63 zu.

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unbeschadet zusätzlicher Anforderungen nach nationalem Recht werden jegliche Beschlussentwürfe oder endgültige Beschlüsse gemäß Artikel 60 Absätze 3, 5 oder 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2016/679 schriftlich in kurzer, prägnanter, transparenter und verständlicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache erlassen. Sie sind unparteiisch abzufassen, wobei etwaige abweichende Beweise und Ansichten der Parteien zu berücksichtigen sind, und müssen mindestens folgende Elemente enthalten:* ***a) den Namen der Aufsichtsbehörde, die den Beschluss erlassen hat; ***b) das Datum des Erlasses des Beschlusses;*** ***c) eine unparteiische Zusammenfassung des maßgeblichen Sachverhalts und dessen Quelle;*** ***d) die Rechtsgrundlage für den Beschluss;*** ***e) die ausgeübten Abhilfebefugnisse, Sanktionen oder sonstigen Maßnahmen, und*** ***f) Informationen über das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 und das anwendbare nationale Verfahrensrecht.***

Or. en

Begründung

Buchstabe f wurde von Artikel 13 hierher verschoben. Diese Informationen sollten allen Parteien zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In einem Fall, in dem der rechtsverbindliche Beschluss von der Aufsichtsbehörde zu erlassen ist, bei der die Beschwerde gemäß Artikel 60 Absatz 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht wurde, stellt die federführende Aufsichtsbehörde sicher, dass der Beschluss alle nach dem anwendbaren nationalen Verfahrensrecht der betreffenden Aufsichtsbehörde erforderlichen Elemente enthält. Die betroffene Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterstützt die federführende Aufsichtsbehörde bei der Abfassung des Beschlusses in dieser Weise.

Or. en

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Informationen, die den Parteien gemäß Artikel 60 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung gestellt werden, umfassen eine Kopie des rechtsverbindlichen

Beschlusses.

Or. en

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Aufsichtsbehörden veröffentlichen alle von ihnen erlassenen rechtsverbindlichen Beschlüsse unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach ihrem Erlass, es sei denn, sie weichen nicht wesentlich von zuvor veröffentlichten Beschlüssen ab. Im Einklang mit dem geltenden nationalen Verfahrensrecht können die Aufsichtsbehörden Informationen, die eine Identifizierung der Parteien ermöglichen, und andere nach geltendem Recht geschützte Informationen unkenntlich machen.

Or. en

Begründung

Etabliertes Verfahren in den meisten Mitgliedstaaten, siehe GDPRhub.eu: – Spanien veröffentlicht alles. Die meisten Länder veröffentlichen nur neue oder einschlägige Beschlüsse (was hier der Vorschlag ist). Deutschland und Rumänien veröffentlichen nichts (abgesehen von einigen Pressemitteilungen).

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 17	***entfällt***
Recht auf Anhörung im Zusammenhang mit dem überarbeiteten Beschlussentwurf	

(1) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass der überarbeitete Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Elemente enthält, zu denen die von der Untersuchung betroffenen Parteien Gelegenheit haben sollten, ihren Standpunkt darzulegen, so gibt die federführende Aufsichtsbehörde vor der Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 den von der Untersuchung betroffenen Parteien die Möglichkeit, ihren Standpunkt zu diesen neuen Elementen darzulegen.

(2) Die federführende Aufsichtsbehörde setzt den von der Untersuchung betroffenen Parteien eine Frist zur Darlegung ihrer Standpunkte.

Or. en

Begründung

Dieser Artikel wird durch Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe b ersetzt, in dem klargestellt wird, dass die Parteien zu neuen Aspekten angehört werden müssen, die ihnen nicht zur Kenntnis gebracht wurden („Überraschungsverbot"). Es besteht keine Erfordernis, die Parteien zum gesamten Beschlussentwurf anzuhören.

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sich ***ausschließlich*** auf Fakten stützen, die im Beschlussentwurf enthalten sind, ***und***	a) sich auf Fakten stützen, die im Beschlussentwurf ***oder in der gemeinsamen Verfahrensakte*** enthalten sind, ***oder auf zusätzliche Beweismitteln, die zusammen mit dem maßgeblichen*** und ***begründeten Einspruch vorgelegt werden;***

Or. en

Begründung

Die Einschränkung, sich nur auf das zu stützen, was die federführende Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf formuliert hat, ermöglicht es, das Ergebnis zu manipulieren, indem man sich einfach nur auf bestimmte Aspekte konzentriert. Es sollte sich zumindest um die gesamte Verfahrensakte handeln, idealerweise auch um Beweise, die der federführenden Aufsichtsbehörde möglicherweise fehlen. EDSA, Absätze 92 bis 96

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Umfang ***der Anschuldigungen nicht dadurch ändern***, ***dass Punkte vorgebracht werden, die darauf hindeuten, dass zusätzliche Vorwürfe eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen***, ***oder der Wesensgehalt der vorgebrachten Anschuldigungen geändert wird.***	b) den Umfang ***des Falls***, ***wie er in der neuesten Fassung der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte definiert wurde***, ***nicht ändern, und***

Or. en

Begründung

Basierend auf den Formulierungsvorschlägen des EDSA.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Elemente des Beschlussentwurfs, die geändert werden sollen, eindeutig bestimmen, einschließlich, soweit möglich, des genauen Wortlauts der vorgeschlagenen Änderung oder einer hinreichend genauen Beschreibung der vorgeschlagenen Änderung des

Beschlussentwurfs.

Or. en

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Länge eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs und der Standpunkt der federführenden Aufsichtsbehörde zu einem Einspruch dürfen drei Seiten nicht überschreiten und keine Anhänge enthalten. In Fällen besonders komplexer Rechtsfragen kann die maximale Länge auf sechs Seiten erhöht werden, es sei denn, der Ausschuss akzeptiert besondere Umstände, die eine längere Länge rechtfertigen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Pflicht, über knappe Dokumente zu verfügen, wird als allgemeiner Grundsatz in Artikel 2c Absatz 8 eingeführt, der auch für maßgebliche und begründete Einsprüche gilt. Die Begrenzung auf 3 oder höchstens 6 Seiten ist zu eng. EDSA, Absatz 97.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kapitel IV	***entfällt***
Zugang zur Verwaltungsakte und Behandlung vertraulicher Informationen	

Or. en

Begründung

Das gesamte Kapitel wird durch Artikel 2b ersetzt.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Inhalt der Verwaltungsakte	
(1) Die Verwaltungsakte in einer Untersuchung zu einem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 umfasst alle Dokumente, die von der federführenden Aufsichtsbehörde während der Untersuchung erlangt, erstellt und/oder zusammengestellt wurden.	
(2) Im Rahmen der Untersuchung eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 kann die federführende Aufsichtsbehörde Dokumente der Partei zurückgeben, von der sie diese erhalten hat, wenn diese Dokumente nach einer eingehenderen Prüfung in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung stehen. Nach der Rückgabe sind diese Dokumente nicht mehr Teil der Verwaltungsakte.	
(3) Das Recht auf Zugang zu der Verwaltungsakte erstreckt sich nicht auf den Schriftverkehr und den Meinungsaustausch zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden. Bei den Informationen, die zwischen den Aufsichtsbehörden zum Zwecke der Untersuchung eines Einzelfalls ausgetauscht werden, handelt es sich um interne Dokumente und sind den von der Untersuchung betroffenen Parteien oder	

dem Beschwerdeführer nicht zugänglich.

(4) Der Zugang zu maßgeblichen und begründeten Einsprüchen nach Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 wird im Einklang mit Artikel 24 gewährt.

Or. en

Begründung

Ersetzt durch Artikel 2b Absatz 3. Absatz 3 wird durch die Definition des Begriffs „interne Beratungen“ in Artikel 2 Absatz 1f abgedeckt.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***
Zugang zur Verwaltungsakte und Verwendung von Dokumenten	
(1) Die federführende Aufsichtsbehörde gewährt den von der Untersuchung betroffenen Parteien Zugang zur Verwaltungsakte, damit sie ihr Recht auf rechtliches Gehör wahrnehmen können. Der Zugang zur Verwaltungsakte wird gewährt, nachdem die federführende Aufsichtsbehörde den von der Untersuchung betroffenen Parteien die vorläufigen Feststellungen mitgeteilt hat.	
(2) Die Verwaltungsakte enthält alle belastenden und entlastenden Dokumente, einschließlich Tatsachen und Dokumente, die den von der Untersuchung betroffenen Parteien bekannt sind.	
(3) Die Schlussfolgerungen der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und der endgültige Beschluss nach	

Artikel 60 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 können sich nur auf Dokumente stützen, die in den vorläufigen Feststellungen genannt wurden oder zu denen die von der Untersuchung betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen konnten.

(4) Dokumente, die durch Zugang zu der Verwaltungsakte nach Maßgabe dieses Artikels erlangt wurden, dürfen nur für die Zwecke von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 in dem Einzelfall verwendet werden, für den diese Dokumente bereitgestellt wurden.

Or. en

Begründung

Das gesamte Kapitel wird durch Artikel 2b ersetzt. Absatz 4 ist besonders problematisch, da die Aufsichtsbehörden nicht daran gehindert werden sollten, in einem Verfahren erlangte Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in anderen Verfahren und bei Untersuchungen von Amts wegen zu verwenden. EDSA, Absatz 79.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ersetzt durch Artikel 2b Absatz 3.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verweisung zur Streitbeilegung nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679	Verweisung zur Streitbeilegung nach Artikel 65 ***Absatz 1 Buchstabe a*** der Verordnung (EU) 2016/679

Or. en

Begründung

Formulierungsvorschlag des EDSA.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Geht die federführende Aufsichtsbehörde einem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht nach oder ist sie der Auffassung, dass ein Einspruch nicht maßgeblich oder begründet ist, so leitet sie die Angelegenheit dem Streitbeilegungsmechanismus nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 zu.	(1) Geht die federführende Aufsichtsbehörde einem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht nach oder ist sie der Auffassung, dass ein Einspruch nicht maßgeblich oder begründet ist, so leitet sie die Angelegenheit ***innerhalb von vier Wochen nach Eingang aller maßgeblichen und begründeten Einsprüche*** dem Streitbeilegungsmechanismus nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 zu.

Or. en

Begründung

In einigen Fällen haben die federführenden Aufsichtsbehörden ein Jahr in Anspruch genommen, um dem Ausschuss maßgebliche und begründete Einsprüche vorzulegen.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde die Angelegenheit zur Streitbeilegung verweist, stellt sie dem Ausschuss ***folgende Dokumente*** zur Verfügung:	(2) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde die Angelegenheit zur Streitbeilegung verweist, stellt sie dem Ausschuss ***Folgendes*** zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte;

Or. en

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;	b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten***, einschließlich einer Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten, einer Beschreibung der Organisation des Unternehmens und einer Beschreibung, wo Entscheidungen getroffen werden***;

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 108.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den schriftlich dargelegten Standpunkt der ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien nach ***den Artikeln 14 und 17***;	d) den schriftlich dargelegten Standpunkt der Parteien nach ***Artikel 15***;

Or. en

Begründung

Anpassung an den geänderten und weiter gefassten Artikel 15.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) den schriftlich dargelegten Standpunkt der Beschwerdeführer nach den Artikeln 11, 12 und 15;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Anpassung an den geänderten und weiter gefassten Artikel 15, siehe geänderter Buchstabe d.

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die maßgeblichen und begründeten Einsprüche, denen die federführende Aufsichtsbehörde nicht nachgegangen ist;	f) die maßgeblichen und begründeten Einsprüche, denen die federführende Aufsichtsbehörde nicht nachgegangen ist**,** ***und die Einsprüche, die die federführende***

Aufsichtsbehörde als weder maßgeblich noch begründet zurückgewiesen hat;

Or. en

Begründung

Formulierungsvorschlag des EDSA.

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Gründe, aus denen die federführende Aufsichtsbehörde ***maßgeblichen und begründeten*** Einsprüchen nicht nachgegangen ist oder die Einsprüche als nicht maßgeblich oder begründet erachtet hat**.**	g) die Gründe, aus denen die federführende Aufsichtsbehörde Einsprüchen nicht nachgegangen ist oder die Einsprüche als nicht maßgeblich oder begründet erachtet hat***;***

Or. en

Begründung

Formulierungsvorschlag des EDSA zur Angleichung an Buchstabe f.

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Zugang zu den gemeinsamen Verfahrensakten.

Or. en

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Ausschuss ***ermittelt*** innerhalb von ***vier*** Wochen nach Erhalt der in Absatz 2 aufgeführten Dokumente ***die als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüche***.	(3) Der Ausschuss ***registriert die Einreichung einer Angelegenheit im Rahmen des Streitbeilegungsmechanismus*** innerhalb von ***zwei*** Wochen nach Erhalt der in Absatz 2 aufgeführten Dokumente ***oder verlangt innerhalb einer weiteren Woche eine erneute Einreichung, die alle fehlenden Informationen enthält. Bei der Registrierung der Einreichung führt der Ausschuss die Streitigkeiten zwischen den Aufsichtsbehörden auf, die den Anwendungsbereich des Verfahrens vor dem Ausschuss bilden, und übermittelt sie unverzüglich den Aufsichtsbehörden***.

Or. en

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Einreichung gemäß Absatz 3 alle sachdienlichen Informationen übermitteln, die ihnen zu diesem Fall vorliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Tatsachen und Unterlagen, die ihrem Einspruch zugrunde liegen.

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 108.

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Als „Befassung mit der Angelegenheit“ gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt der Zeitpunkt, zu dem alle in Artikel 2 Absatz 2 genannten Dokumente verfügbar und übersetzt sind.

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 101.

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Das Verbot gemäß Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 für Aufsichtsbehörden, einen Beschluss über die Angelegenheit zu erlassen, der dem Ausschuss während der in Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 65 Absatz 3 der genannten Verordnung genannten Zeiträume vorgelegt wurde, gilt auch für die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Zeiträume.

Or. en

Begründung

Formulierungsvorschlag des EDSA.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 23	***entfällt***
Registrierung im Zusammenhang mit einem Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679	
Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung mit der Angelegenheit zur Streitbeilegung nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 spätestens eine Woche, nachdem er folgende Dokumente erhalten hat:	
a) den Beschlussentwurf oder den überarbeiteten Beschlussentwurf, gegen den maßgebliche und begründete Einsprüche erhoben wurden;	
b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;	
c) den schriftlich dargelegten Standpunkt der von der Untersuchung betroffenen Parteien nach den Artikeln 14 und 17;	
d) den schriftlich dargelegten Standpunkt der Beschwerdeführer nach den Artikeln 11, 12 bzw. 15;	
e) die als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüche;	
f) die Gründe, aus denen die federführende Aufsichtsbehörde als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüchen nicht nachgekommen ist.	

Or. en

Begründung

Dies wird von Artikel 22 Absätze 2 und 3 abgedeckt.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24	***entfällt***
Begründung vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679	
(1) Vor Erlass des verbindlichen Beschlusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 übermittelt der Vorsitzende des Ausschusses den von der Untersuchung betroffenen Parteien und/oder – im Falle einer vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde – dem Beschwerdeführer über die federführende Aufsichtsbehörde eine Begründung, in der er die Gründe erläutert, die der Ausschuss in seinem Beschluss zu erlassen beabsichtigt. Beabsichtigt der Ausschuss, einen verbindlichen Beschluss zu erlassen, mit dem die federführende Aufsichtsbehörde aufgefordert wird, ihren Beschlussentwurf oder den überarbeiteten Beschlussentwurf zu ändern, so entscheidet der Ausschuss, ob dieser Begründung die als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüche beizufügen sind, auf deren Grundlage der Ausschuss seinen Beschluss zu erlassen beabsichtigt.	
(2) Die von der Untersuchung betroffenen Parteien und/oder – im Falle der vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde – der Beschwerdeführer müssen innerhalb einer Woche ab Eingang der in Absatz 1	

genannten Begründung ihren Standpunkt darlegen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist wird um eine Woche verlängert, wenn der Ausschuss die Frist für den Erlass des verbindlichen Beschlusses im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verlängert.

(4) Die in Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegte Frist für den Erlass des verbindlichen Beschlusses des Ausschusses läuft nicht während der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiträume.

Or. en

Begründung

EDSA, Absätze 143 bis 153. Der Begriff „Begründung“ ist nicht definiert, und das gesamte Verfahren würde erfordern, dass der EDSA drei Beschlüsse innerhalb kürzester Zeit fasst, siehe Absatz 150. In Absatz 153 des EDSA wird daher empfohlen, Artikel 24 zu streichen.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Auskunftsersuchen des Ausschusses
	(1) In Fällen, in denen der Ausschuss ansonsten nicht in der Lage ist, die Angelegenheit zu entscheiden, kann er weitere Informationen von den Parteien und Aufsichtsbehörden anfordern oder weitere Tatsachenermittlungen durchführen.
	(2) Die in Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fristen werden um die Dauer des Verfahrens nach Absatz 1 verlängert, jedoch nicht um mehr als einen Monat.

Or. en

Begründung

Vorschlag des EDSB, um das schwerfällige Verfahren in Artikel 24 zu ersetzen.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 25	***entfällt***
Verfahren im Zusammenhang mit einem Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679	
(1) Wenn die Aufsichtsbehörde den Ausschuss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 mit einer Angelegenheit bezüglich der Zuständigkeit für die Hauptniederlassung befasst, so stellt sie dem Ausschuss folgende Dokumente zur Verfügung:	
a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;	
b) die Bewertung dieser Fakten in Bezug auf die Bedingungen des Artikels 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679;	
c) den Standpunkt des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, dessen Hauptniederlassung Gegenstand der Befassung ist;	
d) dem jeweiligen Standpunkt anderer von der Befassung betroffener Aufsichtsbehörden;	
e) alle sonstigen Dokumente oder Informationen, die die vorlegende Aufsichtsbehörde für relevant und erforderlich hält, um eine Lösung in der	

Angelegenheit herbeizuführen.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung spätestens eine Woche nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Dokumente.

Or. en

Begründung

Überschneidung mit Artikel 22 Absatz 2.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 26	***entfällt***
Verfahren im Zusammenhang mit einem Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679	
(1) Bei der Befassung des Ausschusses mit einer Angelegenheit nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 stellt die Aufsichtsbehörde, die die Angelegenheit verweist, oder die Kommission dem Ausschuss alle folgenden Dokumente zur Verfügung:	
a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;	
b) gegebenenfalls die Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/679;	
c) den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, die die Angelegenheit verweist, oder der Kommission zu der Frage, ob eine Aufsichtsbehörde verpflichtet war, dem Ausschuss den Beschlussentwurf nach Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln, oder ob eine	

Aufsichtsbehörde einer nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/679 abgegebenen Stellungnahme des Ausschusses nicht nachgekommen ist.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses fordert folgende Dokumente an:

a) den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, die der Verpflichtung zur Übermittlung eines Beschlussentwurfs an den Ausschuss oder einer Stellungnahme des Ausschusses nicht nachgekommen ist;

b) alle sonstigen Dokumente oder Informationen, die die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf eine Lösung der Angelegenheit für relevant und erforderlich hält.

Erklärt eine Aufsichtsbehörde, dass sie ihren Standpunkt zu der genannten Angelegenheit darlegen muss, so legt sie diesen innerhalb von zwei Wochen nach der in Absatz 1 genannten Befassung vor.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung spätestens eine Woche nach Erhalt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen.

Or. en

Begründung

Überschneidung mit Artikel 22 Absatz 2.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26a
	Verfahrensbeendigung durch den Ausschuss

(1) Unbeschadet der Artikel 65 und 66 der Verordnung (EU) 2016/679 können die Aufsichtsbehörden den Ausschuss ersuchen, eine Verfahrensentscheidung über Streitigkeiten zu treffen, die während eines Kooperationsverfahrens entstehen, einschließlich der Frage, ob ein Fall die Anforderungen des Artikels 56 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt.

(2) Die Verfahrensbeteiligten können den Ausschuss ersuchen, eine Entscheidung zu treffen, wenn keine Aufsichtsbehörde sich für die Bearbeitung einer Beschwerde nach Artikel 55 oder 56 der Verordnung (EU) 2016/679 zuständig hält oder in Ausnahmefällen, in denen ein Fall auf andere Weise nicht voranschreiten kann, weil eine Aufsichtsbehörde offenkundig gegen ihre Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 oder der vorliegenden Verordnung verstößt.

(3) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass sie die in Artikel 4 Absatz 1b genannte Frist möglicherweise nicht einhalten kann, insbesondere weil außergewöhnlich komplexe Sachverhaltsermittlungen erforderlich sind, beantragt sie beim Ausschuss eine Verlängerung um bis zu zwölf Monate. Die Aufsichtsbehörde legt einen detaillierten Untersuchungsplan vor, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Verlängerung trotz der Einhaltung von Artikel 2c Absatz 1 unbedingt erforderlich ist.

(4) Anträge nach den Absätzen 2 und 3 sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Verfahrensentscheidung oder Ablehnung durch eine Aufsichtsbehörde zu stellen und müssen mindestens Folgendes enthalten:

a) die zugrunde gelegten Tatsachen und alle Beweismittel, die der Behörde oder Partei zur Verfügung stehen;

b) die rechtlichen Gründe für den

Antrag.

c) die Feststellung gemäß den Absätzen 1 und 2 oder die Verlängerung nach Absatz 3, die die Behörde oder Partei vom Ausschuss verlangt;

(5) Innerhalb von zwei Wochen entscheidet der Ausschuss auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen über die Angelegenheit oder lehnt den Antrag ab, wenn die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 nicht erfüllt sind. Die Festlegungen sind für die Aufsichtsbehörden verbindlich.

Or. en

Begründung

Um „festgefahrene" Fälle zu vermeiden, z. B. wenn sich die Aufsichtsbehörden nicht darauf einigen können, wer die federführende Behörde ist, usw. EDSB Absätze 108-111.

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26b
	Engere Ausschüsse
	(1) Der Ausschuss kann einen oder mehrere ausgewählte Ausschüsse aus drei oder mehr Mitgliedern ernennen, die gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2016/679 Mitglied der Aufsichtsbehörden oder des Sekretariats sein können. Das Mandat der einzelnen Ausschüsse wird vom Ausschuss festgelegt. Ausgewählte Ausschussmitglieder erfüllen ihre Aufgaben nach den Anweisungen des Ausschusses und dürfen nur vom Ausschuss wahrgenommen werden.
	(2) In seiner Geschäftsordnung kann der Ausschuss den ausgewählten Ausschüssen Aufgaben wie

Feststellungen gemäß Artikel 26a oder andere Aufgaben zur Sicherstellung einer harmonisierten Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 und der vorliegenden Verordnung durch die Aufsichtsbehörden benennen und die Verfahren der ausgewählten Ausschüsse weiter festlegen. Jeder Ausschuss legt dem Ausschuss seine Erkenntnisse vor.

Or. en

Begründung

Um eine Überlastung der gesamten Kammer mit wenigen Fällen zu vermeiden, z. B. bei fehlenden Dokumenten usw.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26c
	Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde
	(1) Unbeschadet bestehender Rechtsbehelfe nach Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 und sonstiger verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe hat jede Verfahrenspartei das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf,
	a) wenn die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ihre Befugnisse nicht nutzt, um sicherzustellen, dass eine andere Aufsichtsbehörde das Verfahren fortführt;
	b) wenn eine federführende Aufsichtsbehörde die in der Verordnung (EU) 2016/679 und der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen nicht einhält; oder

	c) wenn eine Aufsichtsbehörde einem verbindlichen Beschluss des Ausschusses nicht nachkommt.
	(2) Jede Verfahrenspartei oder eine gemeinnützige Einrichtung gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 kann unabhängig von einer Verletzung der Rechte einer betroffenen Person Klage nach Absatz 1 Buchstabe c erheben.

Or. en

Begründung

Um zu verhindern, dass Fälle festgefahren werden, wenn eine Aufsichtsbehörde einfach nicht tätig wird.

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Ersuchen im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss spätestens drei Wochen ***vor Ablauf*** der nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen gestellt werden und alle folgenden Angaben enthalten:	(1) Ein Ersuchen im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss spätestens drei Wochen ***nach Annahme*** der nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen gestellt werden und alle folgenden Angaben enthalten:

Or. en

Begründung

Um dem EDSA mehr Zeit einzuräumen, siehe EDSA Absätze 124 und 125.

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Beschreibung der ***in ihrem eigenen*** Hoheitsgebiet erlassenen einstweiligen Maßnahme, ihre Dauer und die Gründe für ihre Annahme, einschließlich der Begründung des dringenden Handlungsbedarfs zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;	b) eine Beschreibung der ***im*** Hoheitsgebiet ***des Mitgliedstaats der um Stellungnahme ersuchenden Aufsichtsbehörde*** erlassenen einstweiligen Maßnahme, ihre Dauer und die Gründe für ihre Annahme, einschließlich der Begründung des dringenden Handlungsbedarfs zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Artikel 28, siehe EDSA, Absatz 118.

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen ***im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der ersuchenden Aufsichtsbehörde*** zu erlassen, einschließlich einer Erläuterung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der betreffenden Maßnahmen erforderlich machen.	c) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen zu erlassen, einschließlich einer Erläuterung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der betreffenden Maßnahmen erforderlich machen.

Or. en

Begründung

In grenzüberschreitenden Angelegenheiten müssen kohärente und nicht 27 verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. EDSA, Absatz 113.

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die im Dringlichkeitsverfahren abgegebene Stellungnahme des Ausschusses ist an ***die Aufsichtsbehörde*** zu richten***, die darum ersucht hat***. ***Sie entspricht einer Stellungnahme im Sinne des Artikels 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und ermöglicht es der ersuchenden Behörde, ihre einstweilige Maßnahme im Einklang mit den Verpflichtungen nach Artikel 64 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 aufrechtzuerhalten oder zu ändern.***	(2) Die im Dringlichkeitsverfahren abgegebene Stellungnahme des Ausschusses ist an ***alle Aufsichtsbehörde*** zu richten.

Or. en

Begründung

In grenzüberschreitenden Angelegenheiten müssen kohärente und nicht 27 verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. EDSA, Absatz 113. „Alle Aufsichtsbehörden" wie in Absatz 121, da die Stellungnahmen des EDSA allgemein anwendbar sind. EDSA, Absatz 119.

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschlüsse im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.	***Verbindliche*** Beschlüsse im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Begründung

Anpassung an den Wortlaut von Artikel 66 Absatz 2 DSGVO.

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Ersuchen im Dringlichkeitsverfahren um einen Beschluss des Ausschusses nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss spätestens drei Wochen ***vor Ablauf*** der nach Artikel 61 Absatz 8, Artikel 62 Absatz 7 oder Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen gestellt werden und folgende Angaben enthalten: Dieses Ersuchen muss folgende Angaben enthalten:	(1) Ein Ersuchen im Dringlichkeitsverfahren um einen ***verbindlichen*** Beschluss des Ausschusses nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss spätestens drei Wochen ***nach Annahme*** der nach Artikel 61 Absatz 8, Artikel 62 Absatz 7 oder Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen gestellt werden und folgende Angaben enthalten: Dieses Ersuchen muss folgende Angaben enthalten:

Or. en

Begründung

Es wird „verbindlich“ im Einklang mit dem Wortlaut von Artikel 66 Absatz 2 DSGVO eingefügt.

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde, die den Beschluss beantragt, erlassene vorläufige Maßnahme, ihre Dauer und die Gründe für ihre Annahme, einschließlich der Begründung des dringenden Handlungsbedarfs zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;	b) die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde, die den Beschluss beantragt, erlassene vorläufige Maßnahme, ihre Dauer und die Gründe für ihre Annahme, einschließlich der Begründung des dringenden Handlungsbedarfs zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Artikel 27, siehe EDSA, Absatz 118.

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Informationen über in ihrem eigenen Hoheitsgebiet ergriffene Untersuchungsmaßnahmen und Antworten der ***örtlichen Niederlassung der*** von der Untersuchung betroffenen Parteien oder sonstige Informationen, die sich im Besitz der ersuchenden Aufsichtsbehörde befinden;	c) Informationen über in ihrem eigenen Hoheitsgebiet ergriffene Untersuchungsmaßnahmen und Antworten der von der Untersuchung betroffenen Parteien oder sonstige Informationen, die sich im Besitz der ersuchenden Aufsichtsbehörde befinden;

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 122.

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der ersuchenden Aufsichtsbehörde zu erlassen, unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der endgültigen Maßnahme erforderlich machen, oder ein Nachweis, dass eine Aufsichtsbehörde einem Ersuchen nach Artikel 61 Absatz ***3*** oder Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht nachgekommen ist;	d) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der ersuchenden Aufsichtsbehörde zu erlassen, unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der endgültigen Maßnahme erforderlich machen, oder ein Nachweis, dass eine Aufsichtsbehörde einem Ersuchen nach Artikel 61 Absatz ***5 angeforderte Informationen zu übermitteln*** oder Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht

nachgekommen ist;

Or. en

Begründung

Formulierungsvorschlag des EDSA.

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) gegebenenfalls die Standpunkte der ***örtlichen Niederlassung der von der Untersuchung betroffenen*** Parteien***, gegen die einstweilige Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergriffen wurden***.	f) gegebenenfalls die Standpunkte der Parteien.

Or. en

Begründung

Gegebenenfalls sollten alle Parteien, einschließlich der Antragsteller, gehört werden. EDSA, Absatz 128.

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der in Absatz 1 genannte Beschluss im Dringlichkeitsverfahren ist an die Aufsichtsbehörde zu richten***, die ihn ersucht hat,*** und ***ermöglicht es der ersuchenden Behörde, ihre einstweilige Maßnahme aufrechtzuerhalten oder zu ändern***.	(2) Der in Absatz 1 genannte ***verbindliche*** Beschluss im Dringlichkeitsverfahren ist an die ***betroffenen*** Aufsichtsbehörden zu richten und ***enthält Angaben zu den Aufsichtsbehörden, die angesichts der dringenden Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gegebenenfalls endgültige***

Maßnahmen ergreifen müssen.

Or. en

Begründung

„Alle betroffenen Aufsichtsbehörden“ wie in Absatz 121 EDSA, so dass sie überall dort gilt, wo die grenzüberschreitende Verarbeitung stattfindet.

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erlässt der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren, in dem festgelegt wird, dass endgültige Maßnahmen erlassen werden sollten, so erlässt die Aufsichtsbehörde***, an die der Beschluss gerichtet ist,*** diese Maßnahmen vor Ablauf der nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen.	(3) Erlässt der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren, in dem festgelegt wird, dass endgültige Maßnahmen erlassen werden sollten, so erlässt die ***leitende*** Aufsichtsbehörde diese Maßnahmen vor Ablauf der nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Aufsichtsbehörde, die das Ersuchen nach Absatz 1 gestellt hat, teilt ihren Beschluss über die endgültigen Maßnahmen ***der Niederlassung des*** Verantwortlichen oder ***Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats*** mit und unterrichtet den Ausschuss. Ist die federführende Aufsichtsbehörde nicht die ersuchende	(4) Die Aufsichtsbehörde, die das Ersuchen nach Absatz 1 gestellt hat, teilt ihren Beschluss über die endgültigen Maßnahmen ***dem*** Verantwortlichen oder ***Auftragsverarbeiter*** im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats mit und unterrichtet den Ausschuss. Ist die federführende Aufsichtsbehörde nicht die ersuchende Behörde, so unterrichtet die ersuchende

Behörde, so unterrichtet die ersuchende Behörde die federführende Aufsichtsbehörde über die endgültige Maßnahme.	Behörde die federführende Aufsichtsbehörde über die endgültige Maßnahme.

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 122.

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 29	***entfällt***
Beginn der Fristen und Definition eines Arbeitstages	
(1) Die von den Aufsichtsbehörden nach der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Fristen bzw. die darin enthaltenen Fristen werden im Einklang mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates[17] berechnet.	
(2) Die Fristen beginnen an dem Arbeitstag, der auf das Ereignis folgt, auf das sich die einschlägige Bestimmung der Verordnung (EU) 2016/679 oder der vorliegenden Verordnung bezieht.	

[17] Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 191 – Verordnung Nr. 1182/71 gilt ohnehin.

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kapitel III ***und IV*** gelten für Untersuchungen, die von Amts wegen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet werden, sowie für Untersuchungen, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet werden, wenn die Beschwerde nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wird.	Kapitel ***I, II und*** III gelten für Untersuchungen, die von Amts wegen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet werden, sowie für Untersuchungen, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet werden, wenn die Beschwerde nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wird.

Or. en

Begründung

Nach der Aufnahme neuer Artikel in die Kapitel I und II.

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kapitel V gilt für alle Fälle, in denen das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wird.	Kapitel V ***und VI*** gilt für alle Fälle, in denen das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65 ***und dem Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absätze 2 und 3*** der Verordnung (EU) 2016/679 nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wird.

Or. en

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30a
	Bewertung und Überprüfung
	Die Kommission bewertet und überprüft diese Verordnung im Rahmen ihrer Berichte an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 97 der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Begründung

Auch wenn zusätzliche Berichte übertrieben sein könnten, müssen die Berichte über die Datenschutzgrundverordnung eine Bewertung der Funktionsweise dieser Verordnung enthalten. EDSA, Absatz 190.

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Inkrafttreten	Inkrafttreten ***und Anwendungsbereich***

Or. en

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
.	***Sie gilt ab dem ...[ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung].***

Or. en

Begründung

EDSA, Absatz 192 – Übergangszeitraum für notwendige Anpassungen des Sekretariats und

der Instrumente des EDSA, der nationalen Datenschutzbehörden und möglicherweise der nationalen Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Anstelle eines obligatorischen Formulars sollten Mindestanforderungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass eine Beschwerde von der federführenden Aufsichtsbehörde bearbeitet werden kann.

BEGRÜNDUNG

Kurze Begründung

Hintergrund

Die Datenschutz-Grundverordnung zielt darauf ab, den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer Daten zu harmonisieren und den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Das Parlament hat in der Vergangenheit Bedenken hinsichtlich der uneinheitlichen und manchmal inexistenten Durchsetzung der DSGVO durch die nationalen Datenschutzbehörden geäußert. Es betonte, dass **langwierige Verfahren eine negative Auswirkung auf die wirksame Durchsetzung und das Vertrauen der Bürger** haben können, und hat insbesondere für grenzüberschreitende Beschwerden vorgeschlagen, „ein gemeinsames Verwaltungsverfahren für die Bearbeitung von Beschwerden“ einzuführen, um die Durchsetzung zu stärken.[1] Im vorliegenden Vorschlag der Kommission für eine Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO-Durchführungsverordnung) wird vorgeschlagen, insbesondere grenzüberschreitende Fälle zu erleichtern. Er greift auch die Forderungen der nationalen Datenschutzbehörden auf, grenzüberschreitende Verfahren zu präzisieren und zu straffen, wie in der „Wiener Erklärung“[2] des Europäischen Datenschutzausschusses vom April 2022, der „Wish List“[3] des EDSA vom Oktober 2022, dem Beitrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vom April 2023[4] und der gemeinsamen Stellungnahme des EDSA und des EDSB vom September 2023[5] zum Vorschlag der Kommission dargelegt.

Standpunkt des Berichterstatters

- **Die nationalen Verfahrensvorschriften sollten weiterhin gelten**, soweit sie nicht im Widerspruch zur DSGVO-Durchführungsverordnung stehen, wodurch sichergestellt wird, dass detailliertere Vorschriften wie mündliche Anhörungen weiterhin gültig bleiben, während die nationalen Verfahrensstandards nicht abgesenkt werden.
- In dem Bericht werden die Bestimmungen über die allgemeinen Verfahrensregeln in einem neuen Abschnitt 2 in Kapitel I konsolidiert und erweitert, damit **das Recht auf rechtliches Gehör, Übersetzungen, Vertraulichkeit und die loyale Zusammenarbeit der Behörden stets zur Anwendung kommen**, und zwar nicht nur bei Beschwerden oder bei der Streitbeilegung zwischen den Behörden.
- Das **Recht auf rechtliches Gehör** wird gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Charta über eine gute Verwaltung gestrafft und **gilt gleichermaßen für alle Parteien eines Rechtsstreits**.
- Es wird eine **gemeinsame Verfahrensakte** eingeführt, die alle Informationen im Zusammenhang mit einem Fall enthält und allen Parteien und Aufsichtsbehörden zugänglich macht, wodurch ein Rück- und Vorhandensein von Dokumenten vermieden

[1] https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0111_DE.html
[2] https://edpb.europa.eu/system/files/2022-04/edpb_statement_20220428_on_enforcement_cooperation_de.pdf
[3] https://edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb_letter_out2022-0069_to_the_eu_commission_on_procedural_aspects_de_0.pdf
[4] https://edps.europa.eu/system/files/2023-04/23-04-25_edps-contribution-procedural-rules-gdpr-enforcement_de.pdf
[5] https://edpb.europa.eu/system/files/2023-09/edpb_edps_jointopinion_202301_proceduralrules_ec_de.pdf

wird und sichergestellt wird, dass alle Parteien und Behörden über die gleichen, meisten aktuellen Informationen verfügen, während interne Beratungen der Behörden und vertrauliche Informationen weiterhin geschützt bleiben.

- Werden im Laufe einer Untersuchung neue Informationen oder Verstöße aufgedeckt, kann der **Umfang eines Falls erweitert werden**.
- **Gütliche Einigungen** beschränken sich auf Fälle von Rechten betroffener Personen, die die ausdrückliche Zustimmung des Beschwerdeführers erfordern, **ohne jedoch Ermittlungen von Amts wegen** einer Aufsichtsbehörde bei größeren Verstößen gegen die DSGVO **zu verhindern**.
- **Die Fristen und die jeweiligen Aufgaben und Pflichten** einer federführenden Behörde und anderer Aufsichtsbehörden werden präzisiert, insbesondere in Bezug auf die Verfahren zur Ausarbeitung eines Beschlusses, zur Erzielung eines Konsenses oder zur Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich Verfahrensentscheidungen durch den EDSA.
- Für den Fall, dass eine **zuständige Aufsichtsbehörde nicht tätig** wird, wird ein **Recht auf gerichtliche Rechtsbehelfe** eingeführt.
- Der **Übergangszeitraum von einem Jahr** sollte die notwendigen Änderungen des von den Behörden genutzten Binnenmarkt-Informationssystems und der Geschäftsordnung des Ausschusses sowie mögliche Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften ermöglichen.

ANLAGE: AUFLISTUNG DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt. Der Berichterstatter hat bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten:

Person (mit Zustimmung zur Veröffentlichung ihres Namens)	*Einrichtung*
Chiara Manfredi	Access Now
Fernando Hortal Foronda	BEUC
Claudia Canelles Quaroni	CCIA
	DIGITALEUROPE
Francesco Bondi	DOT Europe
Diego Naranjo	EDRi
Enrico Girotto	FEDMA Federation of European Data and Marketing
Miglė Alenčikaitė (Blomeyer)	Google
Ines Talavera de la Esperanza	IAB Europe
Laura Pliauskaite	IAPP International Association of Privacy Professionals
Guillermo Ferrer Hernáez	Information Technology Industry Council (ITI)
Dr Johnny Ryan FRHistS	Irish Council for Civil Liberties
Max Schrems	NOYB None of Your Business
Clara Fecke	Rakuten